



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2010/0251(COD)

26.1.2011

ÄNDERUNGSANTRÄGE 337 - 516

Entwurf eines Berichts
Pascal Canfin
(PE454.372v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps

Vorschlag für eine Verordnung
(KOM(2010)0482 – C7-0264/2010 – 2010/0251(COD))

AM\854948DE.doc

PE456.805v02-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 337
Syed Kamall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die natürliche oder juristische Person hat die Aktie *oder das öffentliche Schuldinstrument* geliehen,

a) die natürliche oder juristische Person hat die Aktie geliehen,

Or. en

Begründung

Beschränkungen würden sich negativ auf die Liquidität der Märkte für Staatsanleihen auswirken und stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu den mit solchen Positionen einhergehenden systemischen Risiken. Dadurch könnte es für die Mitgliedstaaten teurer werden, öffentliche Dienstleistungen wie etwa die Gesundheitspflege, die Pensionen und die soziale Fürsorge zu finanzieren.

Änderungsantrag 338
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die natürliche oder juristische Person hat die Aktie *oder das öffentliche Schuldinstrument* geliehen,

a) die natürliche oder juristische Person hat die Aktie geliehen *oder zurück erworben*,

Or. en

Begründung

Die Intradagesflexibilität, um das Finanzinstrument zu leihen, würde die negativen Auswirkungen der Liquiditätsbeschränkungen abmildern und gleichzeitig dem allgemeinen Ziel der Kommission gerecht werden, fehlgeschlagene Abwicklungen zu vermeiden. Öffentliche Schuldinstrumente sollten von den Anforderungen gänzlich ausgenommen sein.

Änderungsantrag 339
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die natürliche oder juristische Person **hat die Aktie oder das öffentliche Schuldinstrument** geliehen,

Geänderter Text

a) die natürliche oder juristische Person hat **das Finanzinstrument** geliehen,

Or. en

Änderungsantrag 340
Thomas Händel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die natürliche oder juristische Person hat die Aktie oder das **öffentliche** Schuldinstrument geliehen,

Geänderter Text

a) die natürliche oder juristische Person hat die Aktie oder das Schuldinstrument geliehen,

Or. de

Änderungsantrag 341
Anni Podimata

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie oder des öffentlichen Schuldinstruments eine Leihvereinbarung getroffen,

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 342
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie oder des öffentlichen Schuldinstruments eine Leihvereinbarung getroffen,

Geänderter Text

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie oder des öffentlichen Schuldinstruments eine Leihvereinbarung getroffen **oder hat einen schuldrechtlich oder sachenrechtlich unbedingt durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung einer entsprechenden Anzahl von Wertpapieren gleicher Gattung, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann;**

Or. en

Begründung

Es gibt Fälle, in denen der Verkäufer einen unbestrittenen vertraglichen Anspruch auf Übereignung gleichwertiger Aktien hat. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Artikel 12 nur auf Leihvereinbarungen abstellt, wo sich doch ein solcher Übereignungsanspruch auch aus einem solideren Rechtsverhältnis ergeben kann. Eine solche enge Formulierung kann große Auswirkungen auf die Portfoliostrategien am Markt haben. Diese Fragen sollten durch eine Änderung der Anforderungen in Artikel 12 angegangen werden. Öffentliche Schuldinstrumente sollten von den Anforderungen gänzlich ausgenommen sein.

Änderungsantrag 343
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich **der Aktie oder des öffentlichen Schuldinstruments** eine Leihvereinbarung getroffen,

Geänderter Text

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich **des Schuldinstruments** eine Leihvereinbarung getroffen,

Or. en

Änderungsantrag 344
Alfredo Pallone, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie **oder des öffentlichen Schuldinstruments eine Leihvereinbarung** getroffen,

Geänderter Text

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie **eine Rahmenleihvereinbarung** getroffen,

Or. en

Begründung

Diese Änderungen zielen darauf ab, Verkäufe als erfasst zu betrachten, denen eine Rahmenvereinbarung zugrunde liegt, in der sich ein Dritter dazu verpflichtet hat, einen bestimmten Korb an Wertpapieren zu leihen, oder andere Vorkehrungen zu treffen, die eine Abwicklung bei Fälligkeit ermöglichen.

Änderungsantrag 345
Syed Kamall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie **oder des öffentlichen Schuldinstruments** eine Leihvereinbarung getroffen,

Geänderter Text

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie eine Leihvereinbarung getroffen,

Or. en

Begründung

Beschränkungen würden sich negativ auf die Liquidität der Märkte für Staatsanleihen auswirken und stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu den mit solchen Positionen einhergehenden systemischen Risiken. Dadurch könnte es für die Mitgliedstaaten teurer werden, öffentliche Dienstleistungen wie etwa die Gesundheitspflege, die Pensionen und die soziale Fürsorge zu finanzieren.

Änderungsantrag 346
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie oder des **öffentlichen** Schuldinstruments eine Leihvereinbarung getroffen,

Geänderter Text

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie oder des Schuldinstruments eine Leihvereinbarung getroffen,

Or. en

Änderungsantrag 347
Thomas Händel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie oder des **öffentlichen** Schuldinstruments eine Leihvereinbarung getroffen,

Geänderter Text

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie oder des Schuldinstruments eine Leihvereinbarung getroffen,

Or. de

Änderungsantrag 348
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass die Aktie bzw. das öffentliche Schuldinstrument lokalisiert und für die Leihe an die natürliche oder juristische Person reserviert wurde, so

Geänderter Text

entfällt

dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 349
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass die Aktie bzw. das öffentliche Schuldinstrument lokalisiert und für die Leihe an die natürliche oder juristische Person reserviert wurde, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 350
Thomas Händel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass die Aktie bzw. das öffentliche Schuldinstrument lokalisiert und für die Leihe an die natürliche oder juristische Person reserviert wurde, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

c) es handelt sich nicht um einen ungedeckten Leerverkauf.

Or. de

Änderungsantrag 351

Olle Schmidt

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) die natürliche oder juristische Person hat **von einem Dritten die Zusage erhalten**, dass die Aktie **bzw. das öffentliche Schuldinstrument lokalisiert und für die Leihe an die natürliche oder juristische Person reserviert wurde**, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

c) die natürliche oder juristische Person hat **Grund zu der Annahme**, dass die Aktie **für eine Leihe verfügbar ist**, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Or. en

Begründung

Der gegenwärtige Wortlaut ist restriktiver als erforderlich und interpretationsfähig im Hinblick darauf, was als Bestätigung der Lokalisierung gilt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Wortlaut an andere wichtige Jurisdiktionen angepasst. Öffentliche Schuldinstrumente sollten von den Anforderungen gänzlich ausgenommen sein.

**Änderungsantrag 352
Sharon Bowles**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) die natürliche oder juristische Person hat **von einem Dritten die Zusage erhalten**, dass die Aktie **bzw. das öffentliche Schuldinstrument lokalisiert und für die Leihe an die natürliche oder juristische Person reserviert wurde**, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

c) die natürliche oder juristische Person hat **mit einem Dritten eine Vereinbarung getroffen, aufgrund deren sie Grund zu der Annahme hat, dass die Aktie geliehen werden kann**, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 353
Alfredo Pallone, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die natürliche oder juristische Person hat **von** einem Dritten **die Zusage erhalten, dass die Aktie bzw. das öffentliche Schuldinstrument lokalisiert und für die Leihe an die natürliche oder juristische Person reserviert wurde, so** dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

c) die natürliche oder juristische Person hat **mit** einem Dritten **eine Vereinbarung getroffen, aufgrund deren die berechnete Erwartung besteht, dass** das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Or. en

Begründung

Diese Änderungen zielen darauf ab, Verkäufe als erfasst zu betrachten, denen eine Rahmenvereinbarung zugrunde liegt, in der sich ein Dritter dazu verpflichtet hat, einen bestimmten Korb an Wertpapieren zu leihen, oder andere Vorkehrungen getroffen hat, die eine Abwicklung bei Fälligkeit ermöglichen.

Änderungsantrag 354
Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die natürliche oder juristische Person hat **von einem Dritten die Zusage erhalten, dass** die Aktie bzw. das öffentliche Schuldinstrument lokalisiert und für die Leihe an die natürliche oder juristische Person reserviert **wurde, so** dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

c) die natürliche oder juristische Person hat **die berechnete Erwartung, dass** die Aktie bzw. das öffentliche Schuldinstrument lokalisiert und für die Leihe an die natürliche oder juristische Person reserviert **werden kann, so** dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Or. en

Begründung

Der Wortlaut von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c sollte an den des US-amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes („reasonable expectation“) angepasst werden. Eine strengere Lokalisierungsregel in der EU kann die europäischen Märkte wieder auf internationales Niveau bringen.

Änderungsantrag 355 **Syed Kamall**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass die Aktie ***bzw. das öffentliche Schuldinstrument*** lokalisiert ***und*** für die Leihe an die natürliche oder juristische Person ***reserviert*** wurde, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass die Aktie für die Leihe an die natürliche oder juristische Person lokalisiert wurde, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Or. en

Begründung

Der Intraday-Handel birgt kein höheres Risiko, da Short-Positionen nicht lange genug gehalten werden, um abgewickelt werden zu müssen. Die Anforderung, dass das Instrument vor dem Leerverkauf als reserviert bestätigt werden muss, ist unverhältnismäßig restriktiv und wird zu einem deutlichen Anstieg der Kosten der Leihkosten des Emittenten führen. Selbst bei Staatsanleihen ist eine Lokalisierungsanforderung unverhältnismäßig, da eine geringe Anzahl von Geschäften fehlschlägt und dies die Kapitalaufnahme der EU-Regierungen deutlich verteuern würde.

Änderungsantrag 356 **Burkhard Balz**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass die Aktie bzw. das öffentliche Schuldinstrument lokalisiert **und** für die **Leihe an** die natürliche oder juristische Person **reserviert** wurde, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass die Aktie bzw. das öffentliche Schuldinstrument für die natürliche oder juristische Person lokalisiert wurde, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 357

Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass die Aktie bzw. das öffentliche Schuldinstrument lokalisiert **und** für die Leihe an die natürliche oder juristische Person reserviert wurde, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass die Aktie bzw. das öffentliche Schuldinstrument lokalisiert **oder** für die Leihe an die natürliche oder juristische Person reserviert wurde, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 358

Alfredo Pallone, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die natürliche oder juristische Person hat einen gleichwertigen Betrag an Ausgaberechten erworben oder Anweisungen erteilt, solche Rechte auszuüben.

Begründung

Mit diesem neuen Buchstaben soll – im Kontext von Kapitalerhöhungen mit Ausgaberechten – klargestellt werden, dass die Arbitrage zwischen Aktien und Rechten erlaubt ist, und zwar auch auf Intradagesbasis.

Änderungsantrag 359
Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) das Finanzinstrument wird zu einem Preis leer verkauft, der höher liegt als der Preis des unmittelbar vorausgehenden Verkaufs (up-tick), bzw. zum letzten Verkaufspreis, wenn dieser den letzten Differenzpreis übersteigt (zero-up tick).

Änderungsantrag 360
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die im vorliegenden Artikel genannten Bedingungen gelten für Geschäfte, die an Kassamärkten getätigt werden.

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass die Anforderungen nur für den Kassamarkt gelten und somit Termingeschäfte (Geschäfte, bei denen die Aktien zu einem späteren Zeitpunkt geliefert werden) nicht erfasst sind.

Änderungsantrag 361
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Eine natürliche oder juristische Person kann Transaktionen mit Credit Default Swaps, die sich auf einen Schuldtitel eines Mitgliedstaats oder der Union beziehen, nur dann vornehmen, wenn sie eine Long-Position im öffentlichen Schuldtitel des betreffenden Emittenten hält oder ein anderes nachweisbares Interesse an dem souveränen Staat hat.

Or. en

Änderungsantrag 362
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis zur Annahme technischer Durchführungsstandards übertragen, in denen festgelegt wird, ***welche Arten von Vereinbarungen oder Zusagen angemessen gewährleisten***, dass eine ***Aktie oder ein öffentliches Schuldinstrument*** für die ***Abwicklung des Geschäfts*** verfügbar ***sein wird***.

2. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis zur Annahme technischer Durchführungsstandards übertragen, in denen festgelegt wird, ***was als berechtigter Grund dafür angesehen werden könnte***, dass eine ***Aktie*** für die ***Leihe*** verfügbar ***ist***, ***so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann***.

Or. en

Begründung

Der gegenwärtige Wortlaut ist restriktiver als erforderlich und im Hinblick darauf, was als Bestätigung der Lokalisierung gilt, interpretationsfähig. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Wortlaut an andere wichtige Jurisdiktionen angepasst. Öffentliche Schuldinstrumente sollten von den Anforderungen gänzlich ausgenommen sein.

Änderungsantrag 363 Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis zur Annahme technischer Durchführungsstandards übertragen, in denen festgelegt wird, **welche** Arten von Vereinbarungen oder Zusagen **angemessen gewährleisten**, dass eine Aktie oder ein öffentliches Schuldinstrument für die Abwicklung des Geschäfts verfügbar sein wird.

Geänderter Text

2. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis zur Annahme technischer Durchführungsstandards übertragen, in denen festgelegt wird, **bei welchen** Arten von Vereinbarungen oder Zusagen **in der Regel vernünftigerweise erwartet werden kann**, dass eine Aktie oder ein öffentliches Schuldinstrument für die Abwicklung des Geschäfts verfügbar sein wird.

Or. en

Begründung

Der Wortlaut von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c sollte an den des US-amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes („reasonable expectation“) angepasst werden. Eine strengere Lokalisierungsregel in der EU kann die europäischen Märkte wieder auf internationales Niveau bringen.

Änderungsantrag 364 Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis zur Annahme technischer Durchführungsstandards übertragen, in denen festgelegt wird, welche Arten von Vereinbarungen **oder Zusagen** angemessen gewährleisten, dass **eine Aktie oder ein öffentliches Schuldinstrument** für die Abwicklung des Geschäfts verfügbar sein wird.

Geänderter Text

2. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis zur Annahme technischer Durchführungsstandards übertragen, in denen festgelegt wird, welche Arten von Vereinbarungen angemessen gewährleisten, dass **das Finanzinstrument** für die Abwicklung des Geschäfts verfügbar sein wird.

Or. en

Änderungsantrag 365
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission berücksichtigt insbesondere die Notwendigkeit einer ausreichenden **Liquiditätsversorgung** der Märkte, vor allem der Verkaufs- und Rückkaufsmärkte (Repo-Märkte) für öffentliche Anleihen.

Geänderter Text

Die Kommission berücksichtigt insbesondere die Notwendigkeit einer ausreichenden **Effizienz** der Märkte, vor allem der Verkaufs- und Rückkaufsmärkte (Repo-Märkte) für öffentliche Anleihen.

Or. en

Änderungsantrag 366
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens [1. Januar 2012] Entwürfe dieser technischen Durchführungsstandards vor.

Geänderter Text

Die **ESA** (ESMA) legt der Kommission bis spätestens 1. Januar 2012 Entwürfe entsprechender technischer Durchführungsstandards vor. **Darüber**

hinaus entwickelt die ESA (ESMA) Kriterien, um festzulegen, in welchen Fällen eine natürliche oder juristische Person Transaktionen mit Credit Default Swaps, die sich auf einen Schuldtitel eines Mitgliedstaats oder der Union beziehen, vornehmen kann, ohne eine Long-Position im öffentlichen Schuldtitel des betreffenden Emittenten zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 367
Thomas Händel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Leerverkäufe auf Aktien oder Schuldverschreibungen, die Rohstoffe und Credit Default Swaps betreffen, sind verboten.

Or. de

Änderungsantrag 368
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Leerverkäufe auf Rohstoffaktien und Anleihen sind verboten.

Or. en

Begründung

Aufgrund des Klimawandels ist bei den Nahrungsmittel- und Rohstoffpreisen mit einer hohen Fluktuation zu rechnen. Leerverkäufe auf CDS gelten als eine der Ursachen der im Frühjahr 2010 ausgebrochenen Euro-Krise. Das Verbot von Leerverkäufen auf CDS ist erforderlich, um die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte der EU-Mitgliedstaaten fortzusetzen.

Darüber hinaus ist eine zusätzliche Liquidität für diesen Markt nicht erforderlich. Die Ausfallrisiken können durch traditionelle Instrumente abgedeckt werden.

Änderungsantrag 369
Thomas Händel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Eine Aktie oder ein Schuldinstrument darf nur dann leer verkauft werden, wenn der Leerverkauf unmittelbar im Anschluss an einen gestiegenen oder an einen unveränderten Aktienkurs zum Geldkurs erfolgt.

Or. de

Änderungsantrag 370
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Eine Aktie oder ein Schuldinstrument darf nur dann leer verkauft werden, wenn der Leerverkauf unmittelbar im Anschluss an einen gestiegenen oder an einen unveränderten Aktienkurs zum Geldkurs erfolgt.

Or. en

Begründung

Mit der Umsetzung dieser Uptick-Regel lassen sich übermäßige Kursrückgänge vermeiden.

Änderungsantrag 371

Robert Goebbels

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12 a

Ungedekte Leerverkäufe

Ungedekte Leerverkäufe sind verboten.

Or. en

Begründung

Ungedekte Leerverkäufe erhöhen das Risiko der Marktmanipulation, der fehlgeschlagenen Abwicklungen und der Volatilität. Darüber hinaus führen sie dazu, dass man Geschäfte absichtlich fehlschlagen lässt, um den Preis des Wertpapiers zu manipulieren und dadurch einen Arbitragegewinn zu erzielen oder die mit einem regulären Leerverkauf verbundenen Kosten für die Leihe zu vermeiden. Da von Seiten des Verkäufers falsche Angaben über das Eigentum an den Wertpapieren gemacht werden, müssen ungedeckte Leerverkäufe verboten werden.

**Änderungsantrag 372
Jürgen Klute**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12 a

Ungedekte Leerverkäufe

Ungedekte Leerverkäufe sind verboten.

Or. en

**Änderungsantrag 373
Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12 b

Ungedeckte Position in Credit Default Swaps

Ungedeckte Positionen in Credit Default Swaps sind verboten.

Or. en

Änderungsantrag 374
Anni Podimata

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12 b

Beschränkungen für ungedeckte Credit Default Swaps

Eine natürliche oder juristische Person darf Transaktionen mit Credit Default Swaps, die sich auf einen Schuldtitel eines Mitgliedstaats, der Union oder einer juristischen Person beziehen, nur dann vornehmen, wenn diese Person eine Long-Position im Schuldtitel des betreffenden Emittenten hält.

Or. en

Änderungsantrag 375
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13

entfällt

Eindeckungsverfahren und Strafen für Spätabwicklung

1. Ein Handelsplatz, an dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln zugelassen ist, stellt sicher, dass der Handelsplatz selbst oder die zentrale Gegenpartei, die für den Handelsplatz Clearingdienste erbringt, über Verfahren verfügt, die allen nachfolgend aufgeführten Anforderungen entsprechen:

a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkauft, nicht in der Lage, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente innerhalb von vier Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet, oder im Falle von Market-Making-Tätigkeiten innerhalb von sechs Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet, zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so setzen der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei automatisch Verfahren zur Eindeckung mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument in Gang, um sicherzustellen, dass diese zur Abwicklung des Geschäfts geliefert werden;

b) ist der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei nicht in der Lage, sich mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument einzudecken und diese zu liefern, so leistet der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei eine Barentschädigung an den Käufer, deren Höhe sich nach dem am Fälligkeitstag der Lieferung verzeichneten Wert der zu liefernden Aktien oder Schuldtitel, zuzüglich eines Betrags zur Entschädigung für jegliche Verluste des Käufers, richtet;

c) die natürliche oder juristische Person, an der die Abwicklung des Geschäfts scheitert, zahlt an den Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei einen Betrag zur Entschädigung des Handelsplatzes oder der zentralen Gegenpartei für alle gemäß den Buchstaben a und b gezahlten Beträge.

2. Ein Handelsplatz, an dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumenten zugelassen ist, stellt sicher, dass der Handelsplatz selbst oder das System, das Abwicklungsdienste für die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente erbringt, über Verfahren verfügt, die gewährleisten, dass natürliche oder juristische Personen, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkaufen und nicht in der Lage sind, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente zum Fälligkeitsdatum der Geschäftsabwicklung zu liefern, für jeden Tag, an dem das Geschäft nicht abgewickelt werden kann, eine Zahlung an den Handelsplatz oder das Abwicklungssystem leisten. Die täglichen Zahlungen werden so hoch angesetzt, dass der Verkäufer aus der gescheiterten Geschäftsabwicklung keinen Vorteil erzielen kann und somit vom Scheitern der Geschäftsabwicklung eine abschreckende Wirkung auf natürliche oder juristische Personen ausgeht.

3. Handelsplätze, an denen der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln zugelassen ist, verabschieden Regelungen, wonach sie einer natürlichen oder juristischen Person, die Mitglied des betreffenden Handelsplatzes ist, weitere Leerverkäufe von Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumenten am Handelsplatz untersagen können, solange die betreffende Person nicht in der Lage ist, eine aus einem Leerverkauf an diesem Handelsplatz resultierende Transaktion abzuwickeln.

Or. en

**Änderungsantrag 376
Syed Kamall**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13

entfällt

Eindeckungsverfahren und Strafen für Spätabwicklung

1. Ein Handelsplatz, an dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln zugelassen ist, stellt sicher, dass der Handelsplatz selbst oder die zentrale Gegenpartei, die für den Handelsplatz Clearingdienste erbringt, über Verfahren verfügt, die allen nachfolgend aufgeführten Anforderungen entsprechen:

a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkauft, nicht in der Lage, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente innerhalb von vier Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet, oder im Falle von Market-Making-Tätigkeiten innerhalb von sechs Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet, zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so setzen der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei automatisch Verfahren zur Eindeckung mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument in Gang, um sicherzustellen, dass diese zur Abwicklung des Geschäfts geliefert werden;

b) ist der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei nicht in der Lage, sich mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument einzudecken und diese zu liefern, so leistet der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei eine Barentschädigung an den Käufer, deren Höhe sich nach dem am Fälligkeitstag der Lieferung verzeichneten Wert der zu liefernden Aktien oder Schuldtitel, zuzüglich eines Betrags zur Entschädigung für jegliche Verluste des

Käufers, richtet;

c) die natürliche oder juristische Person, an der die Abwicklung des Geschäfts scheitert, zahlt an den Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei einen Betrag zur Entschädigung des Handelsplatzes oder der zentralen Gegenpartei für alle gemäß den Buchstaben a und b gezahlten Beträge.

2. Ein Handelsplatz, an dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumenten zugelassen ist, stellt sicher, dass der Handelsplatz selbst oder das System, das Abwicklungsdienste für die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente erbringt, über Verfahren verfügt, die gewährleisten, dass natürliche oder juristische Personen, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkaufen und nicht in der Lage sind, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente zum Fälligkeitsdatum der Geschäftsabwicklung zu liefern, für jeden Tag, an dem das Geschäft nicht abgewickelt werden kann, eine Zahlung an den Handelsplatz oder das Abwicklungssystem leisten.

Die täglichen Zahlungen werden so hoch angesetzt, dass der Verkäufer aus der gescheiterten Geschäftsabwicklung keinen Vorteil erzielen kann und somit vom Scheitern der Geschäftsabwicklung eine abschreckende Wirkung auf natürliche oder juristische Personen ausgeht.

3. Handelsplätze, an denen der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln zugelassen ist, verabschieden Regelungen, wonach sie einer natürlichen oder juristischen Person, die Mitglied des betreffenden Handelsplatzes ist, weitere Leerverkäufe von Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumenten am Handelsplatz untersagen können, solange die betreffende Person nicht in der Lage

ist, eine aus einem Leerverkauf an diesem Handelsplatz resultierende Transaktion abzuwickeln.

Or. en

Begründung

Das Problem der fehlgeschlagenen Abwicklungen muss angegangen werden. Dies sollte aber eher im Rahmen eines horizontalen Rechtsakts als im Rahmen eines vertikalen Rechtsakts geschehen. Es gibt eine Reihe technischer Gründe dafür, weshalb das Scheitern von Abwicklungen nicht mit Leerverkäufen zusammenhängt. Zentrale Wertpapierverwahrstellen haben nicht die Möglichkeit, festzustellen, ob eine fehlgeschlagene Abwicklung der Wertpapierlieferung durch einen ungedeckten Leerverkauf verursacht wurde. Die Rechtsvorschriften über die Wertpapierabwicklung oder die Verordnung über zentrale Verwahrstellen sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Abwicklungsdisziplin vorsehen. Siehe den vorgeschlagenen Erwägungsgrund 16a.

**Änderungsantrag 377
Markus Ferber**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Eindeckungsverfahren und **Strafen** für Spätabwicklung

Geänderter Text

Eindeckungsverfahren und **Verwaltungssanktionen** für Spätabwicklung

Or. en

Begründung

Der Begriff „Strafen“ erweckt den falschen Eindruck, dass es sich um strafrechtliche Sanktionen handelt.

**Änderungsantrag 378
Markus Ferber**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1**

1. Ein Handelsplatz, an dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln zugelassen ist, stellt sicher, dass der Handelsplatz selbst oder die zentrale Gegenpartei, die für den Handelsplatz Clearingdienste erbringt, über Verfahren verfügt, die allen nachfolgend aufgeführten Anforderungen entsprechen:

entfällt

a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkauft, nicht in der Lage, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente innerhalb von vier Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet, oder im Falle von Market-Making-Tätigkeiten innerhalb von sechs Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet, zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so setzen der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei automatisch Verfahren zur Eindeckung mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument in Gang, um sicherzustellen, dass diese zur Abwicklung des Geschäfts geliefert werden;

b) ist der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei nicht in der Lage, sich mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument einzudecken und diese zu liefern, so leistet der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei eine Barentschädigung an den Käufer, deren Höhe sich nach dem am Fälligkeitstag der Lieferung verzeichneten Wert der zu liefernden Aktien oder Schuldtitel, zuzüglich eines Betrags zur Entschädigung für jegliche Verluste des Käufers, richtet;

c) die natürliche oder juristische Person, an der die Abwicklung des Geschäfts scheitert, zahlt an den Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei einen Betrag zur

Entschädigung des Handelsplatzes oder der zentralen Gegenpartei für alle gemäß den Buchstaben a und b gezahlten Beträge.

Or. en

Änderungsantrag 379
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Ein Handelsplatz, an dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln zugelassen ist, stellt sicher, dass der Handelsplatz selbst oder die zentrale Gegenpartei, die für den Handelsplatz Clearingdienste erbringt, über Verfahren verfügt, die allen nachfolgend aufgeführten Anforderungen entsprechen:

Geänderter Text

1. Ein Handelsplatz, an dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln zugelassen ist, ***muss über Vorschriften verfügen, die gewährleisten, dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann. Diese Vorschriften, die Eindeckungsverfahren vorsehen sollten, müssen effektiv und verhältnismäßig sein und vor Missbrauch abschrecken.***

Or. en

Änderungsantrag 380
Alfredo Pallone, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. ***Ein Handelsplatz, an dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln zugelassen ist, stellt sicher, dass der Handelsplatz selbst oder die zentrale Gegenpartei, die für den Handelsplatz Clearingdienste erbringt, über Verfahren verfügt, die allen nachfolgend aufgeführten Anforderungen entsprechen:***

Geänderter Text

1. ***Die zentralen Gegenparteien, die Clearingdienste für den Aktienhandel erbringen, verfügen über Verfahren, die allen nachfolgend aufgeführten Anforderungen entsprechen:***

Or. en

Änderungsantrag 381
Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Ein Handelsplatz, an dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln zugelassen ist, stellt sicher, dass der Handelsplatz selbst oder die zentrale Gegenpartei, die für den Handelsplatz Clearingdienste erbringt, über Verfahren verfügt, die allen nachfolgend aufgeführten Anforderungen entsprechen:**

Geänderter Text

1. **Ein Clearing- oder Abwicklungssystem, bei dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln zugelassen ist, stellt sicher, dass der Handelsplatz selbst oder die zentrale Gegenpartei, die für den Handelsplatz Clearingdienste erbringt, über Verfahren verfügt, die allen nachfolgend aufgeführten Anforderungen entsprechen:**

Or. en

Begründung

Der Handelsplatz ist nicht die relevante Partei. Diese Regelung sollte für die Clearingstelle oder das Abwicklungssystem gelten.

Änderungsantrag 382
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkauft, nicht in der Lage, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente innerhalb von vier Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet, oder im Falle von Market-Making-Tätigkeiten innerhalb von sechs Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet, zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so setzen der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei automatisch Verfahren zur Eindeckung mit den Aktien

Geänderter Text

entfällt

oder dem öffentlichen Schuldinstrument in Gang, um sicherzustellen, dass diese zur Abwicklung des Geschäfts geliefert werden;

Or. en

Begründung

Die Anzahl fehlgeschlagener Abwicklungen ist infolge der Leerverkaufstätigkeit gering. Es wäre besser, die Maßnahmen in Bezug auf fehlgeschlagene Abwicklungen im Rahmen einer gesonderten Gesetzgebungsinitiative zu prüfen, die nicht auf Leerverkäufe beschränkt ist.

Änderungsantrag 383
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkauft, nicht in der Lage, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente ***innerhalb von vier Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet, oder im Falle von Market-Making-Tätigkeiten innerhalb von sechs Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet,*** zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so ***setzen der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei automatisch Verfahren zur Eindeckung mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument in Gang, um sicherzustellen, dass diese zur Abwicklung des Geschäfts geliefert werden;***

Geänderter Text

a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkauft, nicht in der Lage, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente ***zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern und gelingt es ihr nicht, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente bis zum Tag, an dem die Abwicklung fällig wird,*** zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so ***kommen Maßnahmen zur Sicherung der Marktdisziplin zur Anwendung, die sowohl ein Eindeckungsverfahren als auch Sanktionen umfassen, denen die betreffende natürliche oder juristische Person unterworfen wird.***

Or. en

Begründung

Die europäischen Regelungen sind je nach Jurisdiktion unterschiedlich. Die von der

Europäischen Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe Harmonisierung der Abwicklungszyklen soll das Problem der mangelnden Harmonisierung angehen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzmärkte durch eine Harmonisierung des für die Abwicklung einer Transaktion erforderlichen Zeitraums verbessern. Die Regelungen zur Abwicklungsdisziplin werden in der Regel von dem Handel nachgeschalteten Infrastrukturen umgesetzt und wären daher in einem diesbezüglichen Gesetzgebungsakt besser aufgehoben.

Änderungsantrag 384
Alfredo Pallone, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die **am Handelsplatz** Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkauft, nicht in der Lage, die Aktien **oder öffentlichen Schuldinstrumente** innerhalb von **vier Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet, oder im Falle von Market-Making-Tätigkeiten innerhalb von** sechs Handelstagen nach dem Tag, an dem **der Abschluss stattfindet**, zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so **setzen der Handelsplatz oder** die zentrale Gegenpartei automatisch Verfahren zur Eindeckung mit den Aktien **oder dem öffentlichen Schuldinstrument** in Gang, um sicherzustellen, dass diese zur Abwicklung des Geschäfts geliefert werden;

Geänderter Text

a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkauft, nicht in der Lage, die Aktien innerhalb von sechs Handelstagen nach dem Tag, an dem **die Abwicklung fällig wird**, zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so **setzt** die zentrale Gegenpartei automatisch Verfahren zur Eindeckung mit den Aktien in Gang, um sicherzustellen, dass diese zur Abwicklung des Geschäfts geliefert werden;

Or. en

Änderungsantrag 385
Anni Podimata

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkauft, nicht in der Lage, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente innerhalb von vier Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet, **oder im Falle von Market-Making-Tätigkeiten innerhalb von sechs Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet**, zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so setzen der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei automatisch Verfahren zur Eindeckung mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument in Gang, um sicherzustellen, dass diese zur Abwicklung des Geschäfts geliefert werden;

a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkauft, nicht in der Lage, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente innerhalb von vier Handelstagen nach dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet, zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so setzen der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei automatisch Verfahren zur Eindeckung mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument in Gang, um sicherzustellen, dass diese zur Abwicklung des Geschäfts geliefert werden;

Or. en

Änderungsantrag 386 **Corien Wortmann-Kool**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkauft, nicht in der Lage, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente innerhalb von vier Handelstagen nach **dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet**, oder im Falle von Market-Making-Tätigkeiten innerhalb von sechs Handelstagen nach **dem Tag, an dem der Abschluss stattfindet**, zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so setzen der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei automatisch Verfahren zur Eindeckung mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument in Gang, um sicherzustellen, dass diese zur Abwicklung des Geschäfts geliefert

Geänderter Text

a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkauft, nicht in der Lage, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente innerhalb von vier Handelstagen nach **dem Erfüllungstag**, oder im Falle von Market-Making-Tätigkeiten innerhalb von sechs Handelstagen nach **dem Erfüllungstag** zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so setzen **die Clearingstelle, das Abwicklungssystem** oder die zentrale Gegenpartei automatisch Verfahren zur Eindeckung mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument in Gang, um sicherzustellen, dass diese zur Abwicklung des Geschäfts geliefert werden;

werden;

Or. en

Begründung

Der Handelsplatz ist nicht die relevante Partei. Diese Regelung sollte für die Clearingstelle oder das Abwicklungssystem gelten.

Änderungsantrag 387

Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ist der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei nicht in der Lage, sich mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument einzudecken und diese zu liefern, so leistet der Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei eine Barentschädigung an den Käufer, deren Höhe sich nach dem am Fälligkeitstag der Lieferung verzeichneten Wert der zu liefernden Aktien oder Schuldtitel, zuzüglich eines Betrags zur Entschädigung für jegliche Verluste des Käufers, richtet; ***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Anzahl fehlgeschlagener Abwicklungen ist infolge der Leerverkaufstätigkeit gering. Es wäre besser, die Maßnahmen in Bezug auf fehlgeschlagene Abwicklungen im Rahmen einer gesonderten Gesetzgebungsinitiative zu prüfen, die nicht auf Leerverkäufe beschränkt ist.

Änderungsantrag 388

Alfredo Pallone, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

PE456.805v02-00

32/112

AM\854948DE.doc

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **ist der Handelsplatz oder** die zentrale Gegenpartei nicht in der Lage, sich mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument einzudecken und diese zu liefern, so leistet **der Handelsplatz oder** die zentrale Gegenpartei eine Barentschädigung an den Käufer, deren Höhe sich nach dem am Fälligkeitstag der Lieferung verzeichneten Wert der zu liefernden Aktien **oder Schuldtitel**, zuzüglich eines Betrags zur Entschädigung für jegliche Verluste des Käufers, richtet;

Geänderter Text

b) ist die zentrale Gegenpartei nicht in der Lage, sich mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument einzudecken und diese zu liefern, so leistet die zentrale Gegenpartei eine Barentschädigung an den Käufer, deren Höhe sich nach dem am Fälligkeitstag der Lieferung verzeichneten Wert der zu liefernden Aktien, zuzüglich eines Betrags zur Entschädigung für jegliche Verluste des Käufers, richtet;

Or. en

Änderungsantrag 389 Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ist **der Handelsplatz** oder die zentrale Gegenpartei nicht in der Lage, sich mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument einzudecken und diese zu liefern, so leistet **der Handelsplatz oder** die zentrale Gegenpartei eine Barentschädigung an den Käufer, deren Höhe sich nach dem am Fälligkeitstag der Lieferung verzeichneten Wert der zu liefernden Aktien oder Schuldtitel, zuzüglich eines Betrags zur Entschädigung für jegliche Verluste des Käufers, richtet;

Geänderter Text

b) ist **die Clearingstelle, das Abwicklungssystem** oder die zentrale Gegenpartei nicht in der Lage, sich mit den Aktien oder dem öffentlichen Schuldinstrument einzudecken und diese zu liefern, so leistet **der Handelsplatz oder** die zentrale Gegenpartei eine Barentschädigung an den Käufer, deren Höhe sich nach dem am Fälligkeitstag der Lieferung verzeichneten Wert der zu liefernden Aktien oder Schuldtitel, zuzüglich eines Betrags zur Entschädigung für jegliche Verluste des Käufers, richtet;

Or. en

Begründung

Der Handelsplatz ist nicht die relevante Partei. Diese Regelung sollte für die Clearingstelle oder das Abwicklungssystem gelten.

Änderungsantrag 390
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die natürliche oder juristische Person, an der die Abwicklung des Geschäfts scheitert, zahlt an den Handelsplatz oder die zentrale Gegenpartei einen Betrag zur Entschädigung des Handelsplatzes oder der zentralen Gegenpartei für alle gemäß den Buchstaben a und b gezahlten Beträge.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Anzahl fehlgeschlagener Abwicklungen ist infolge der Leerverkaufstätigkeit gering. Es wäre besser, die Maßnahmen in Bezug auf fehlgeschlagene Abwicklungen im Rahmen einer gesonderten Gesetzgebungsinitiative zu prüfen, die nicht auf Leerverkäufe beschränkt ist.

Änderungsantrag 391
Alfredo Pallone, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die natürliche oder juristische Person, an der die Abwicklung des Geschäfts scheitert, zahlt an **den Handelsplatz** oder die zentrale Gegenpartei einen Betrag zur Entschädigung **des Handelsplatzes** oder der zentralen Gegenpartei für alle gemäß den Buchstaben a und b gezahlten Beträge.

c) die natürliche oder juristische Person, an der die Abwicklung des Geschäfts scheitert, zahlt an **die Clearingstelle, das Abwicklungssystem** oder die zentrale Gegenpartei einen Betrag zur Entschädigung **der Clearingstelle, des Abwicklungssystems** oder der zentralen Gegenpartei für alle gemäß den

Buchstaben a und b gezahlten Beträge.

Or. en

Änderungsantrag 392
Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die natürliche oder juristische Person, an der die Abwicklung des Geschäfts scheitert, zahlt an **den Handelsplatz** oder die zentrale Gegenpartei einen Betrag zur Entschädigung **des Handelsplatzes** oder der zentralen Gegenpartei für alle gemäß den Buchstaben a und b gezahlten Beträge.

Geänderter Text

c) die natürliche oder juristische Person, an der die Abwicklung des Geschäfts scheitert, zahlt an **die Clearingstelle, das Abwicklungssystem** oder die zentrale Gegenpartei einen Betrag zur Entschädigung **der Clearingstelle, des Abwicklungssystems** oder der zentralen Gegenpartei für alle gemäß den Buchstaben a und b gezahlten Beträge.

Or. en

Begründung

Der Handelsplatz ist nicht die relevante Partei. Diese Regelung sollte für die Clearingstelle oder das Abwicklungssystem gelten.

Änderungsantrag 393
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Ein Handelsplatz, an dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumenten zugelassen ist, stellt sicher, dass der Handelsplatz selbst oder das System, das Abwicklungsdienste für die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente erbringt, über

Geänderter Text

entfällt

Verfahren verfügt, die gewährleisten, dass natürliche oder juristische Personen, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkaufen und nicht in der Lage sind, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente zum Fälligkeitsdatum der Geschäftsabwicklung zu liefern, für jeden Tag, an dem das Geschäft nicht abgewickelt werden kann, eine Zahlung an den Handelsplatz oder das Abwicklungssystem leisten.

Or. en

Änderungsantrag 394
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ein Handelsplatz, an dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumenten zugelassen ist, stellt sicher, dass der Handelsplatz selbst oder das System, das Abwicklungsdienste für die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente erbringt, über Verfahren verfügt, die gewährleisten, dass natürliche oder juristische Personen, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkaufen und nicht in der Lage sind, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente zum Fälligkeitsdatum der Geschäftsabwicklung zu liefern, für jeden Tag, an dem das Geschäft nicht abgewickelt werden kann, eine Zahlung an den Handelsplatz oder das Abwicklungssystem leisten.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Anzahl fehlgeschlagener Abwicklungen ist infolge der Leerverkaufstätigkeit gering. Es wäre besser, die Maßnahmen in Bezug auf fehlgeschlagene Abwicklungen im Rahmen einer gesonderten Gesetzgebungsinitiative zu prüfen, die nicht auf Leerverkäufe beschränkt ist.

Änderungsantrag 395

Alfredo Pallone, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Ein Handelsplatz, an dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumenten zugelassen ist, stellt sicher, dass der Handelsplatz selbst oder das System, das Abwicklungsdienste für die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente erbringt, über Verfahren verfügt, die gewährleisten, dass natürliche oder juristische Personen, die am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente verkaufen und nicht in der Lage sind, die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente zum Fälligkeitsdatum der Geschäftsabwicklung zu liefern, für jeden Tag, an dem das Geschäft nicht abgewickelt werden kann, eine Zahlung an den Handelsplatz oder das Abwicklungssystem leisten.

Geänderter Text

2. Das System, das Abwicklungsdienste für die Aktien erbringt, **verfügt über** Verfahren, die gewährleisten, dass natürliche oder juristische Personen, die Aktien verkaufen und nicht in der Lage sind, die Aktien zum Fälligkeitsdatum der Geschäftsabwicklung zu liefern, für jeden Tag, an dem das Geschäft nicht abgewickelt werden kann, eine Zahlung an das Abwicklungssystem leisten.

Or. en

Änderungsantrag 396

Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Ein Handelsplatz, an dem der Handel mit Aktien oder öffentlichen

Geänderter Text

2. Ein Clearing- oder Abwicklungssystem, an dem der Handel mit Aktien oder

Schuldinstrumenten zugelassen ist, stellt sicher, dass **der Handelsplatz selbst oder das System, das Abwicklungsdienste für die Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumente erbringt**, über Verfahren verfügt, die gewährleisten, dass natürliche oder juristische Personen, die **am Handelsplatz Aktien oder öffentliche Schuldinstrumente** verkaufen und nicht in der Lage sind, die Aktien **oder öffentlichen Schuldinstrumente** zum Fälligkeitsdatum der Geschäftsabwicklung zu liefern, für jeden Tag, an dem das Geschäft nicht abgewickelt werden kann, eine Zahlung an **den Handelsplatz** oder das Abwicklungssystem leisten.

öffentlichen Schuldinstrumenten zugelassen ist, stellt sicher, dass es über Verfahren verfügt, die gewährleisten, dass natürliche oder juristische Personen, die Aktien verkaufen und nicht in der Lage sind, die Aktien zum Fälligkeitsdatum der Geschäftsabwicklung zu liefern, für jeden Tag, an dem das Geschäft nicht abgewickelt werden kann, eine Zahlung an das **Clearing- oder** Abwicklungssystem leisten.

Or. en

Begründung

Der Handelsplatz ist nicht die relevante Partei. Diese Regelung sollte für die Clearingstelle oder das Abrechnungssystem gelten.

Änderungsantrag 397 Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die täglichen Zahlungen werden so hoch angesetzt, dass der Verkäufer aus der gescheiterten Geschäftsabwicklung keinen Vorteil erzielen kann und somit vom Scheitern der Geschäftsabwicklung eine abschreckende Wirkung auf natürliche oder juristische Personen ausgeht.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Die Anzahl fehlgeschlagener Abwicklungen ist infolge der Leerverkaufstätigkeit gering. Es wäre besser, die Maßnahmen in Bezug auf fehlgeschlagene Abwicklungen im Rahmen einer gesonderten Gesetzgebungsinitiative zu prüfen, die nicht auf Leerverkäufe beschränkt ist.

Änderungsantrag 398

Alfredo Pallone, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die täglichen Zahlungen werden so hoch angesetzt, dass **der Verkäufer aus der gescheiterten Geschäftsabwicklung keinen Vorteil erzielen kann und somit** vom Scheitern der Geschäftsabwicklung eine abschreckende Wirkung auf natürliche oder juristische Personen ausgeht.

Geänderter Text

Die täglichen Zahlungen werden so hoch angesetzt, dass vom Scheitern der Geschäftsabwicklung eine abschreckende Wirkung auf natürliche oder juristische Personen ausgeht.

Or. en

Änderungsantrag 399

Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **täglichen Zahlungen** werden so hoch angesetzt, dass der Verkäufer aus der gescheiterten Geschäftsabwicklung keinen Vorteil erzielen kann und somit vom Scheitern der Geschäftsabwicklung eine abschreckende Wirkung auf natürliche oder juristische Personen ausgeht.

Geänderter Text

Die **Strafmaßnahmen** werden so hoch angesetzt, dass der Verkäufer aus der gescheiterten Geschäftsabwicklung keinen Vorteil erzielen kann und somit vom Scheitern der Geschäftsabwicklung eine abschreckende Wirkung auf natürliche oder juristische Personen ausgeht.

Or. en

Änderungsantrag 400

Alfredo Pallone, Herbert Dorfmann

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Handelsplätze, an denen der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln zugelassen ist, verabschieden Regelungen, wonach sie einer natürlichen oder juristischen Person, die Mitglied des betreffenden Handelsplatzes ist, weitere Leerverkäufe von Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumenten am Handelsplatz untersagen können, solange die betreffende Person nicht in der Lage ist, eine aus einem Leerverkauf an diesem Handelsplatz resultierende Transaktion abzuwickeln.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 401
Olle Schmidt, Sharon Bowles**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Handelsplätze, an denen der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln zugelassen ist, verabschieden Regelungen, wonach sie einer natürlichen oder juristischen Person, die Mitglied des betreffenden Handelsplatzes ist, weitere Leerverkäufe von Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumenten am Handelsplatz untersagen können, solange die betreffende Person nicht in der Lage ist, eine aus einem Leerverkauf an diesem Handelsplatz resultierende Transaktion abzuwickeln.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Anzahl fehlgeschlagener Abwicklungen ist infolge der Leerverkaufstätigkeit gering. Es wäre besser, die Maßnahmen in Bezug auf fehlgeschlagene Abwicklungen im Rahmen einer gesonderten Gesetzgebungsinitiative zu prüfen, die nicht auf Leerverkäufe beschränkt ist.

Änderungsantrag 402 **Markus Ferber**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 13 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Handelsplätze, an denen der Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln zugelassen ist, verabschieden Regelungen, wonach sie einer natürlichen oder juristischen Person, die Mitglied des betreffenden Handelsplatzes ist, weitere Leerverkäufe von Aktien oder öffentlichen Schuldinstrumenten am Handelsplatz untersagen können, solange die betreffende Person nicht in der Lage ist, eine aus einem Leerverkauf an diesem Handelsplatz resultierende Transaktion abzuwickeln.

Geänderter Text

3. Die Abwicklungsdisziplin ist zwar ein wichtiger Bestandteil gut funktionierender Finanzmärkte, doch sollten die technischen Einzelheiten der Regelungen zur Gewährleistung der Abwicklungsdisziplin nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sondern in einem geeigneten Gesetzgebungsvorschlag der Kommission zum Nachhandelsgeschäft festgelegt werden, der den von der Kommission und der Branche in diesem Bereich geleisteten Arbeiten Rechnung trägt. Die Kommission wird daher bis Ende 2011 gleichzeitig mit einem Vorschlag zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für zentrale Verwahrstellen konkrete Vorschläge unterbreiten.

Or. en

Begründung

Die europäischen Regelungen sind je nach Jurisdiktion unterschiedlich. Die von der Europäischen Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe Harmonisierung der Abwicklungszyklen soll das Problem der mangelnden Harmonisierung angehen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzmärkte durch eine Harmonisierung des für die Abwicklung einer Transaktion erforderlichen Zeitraums erhöhen. Die Regelungen zur Abwicklungsdisziplin werden in der Regel von dem Handel nachgeschalteten Infrastrukturen umgesetzt und wären daher in einem diesbezüglichen Gesetzgebungsakt besser aufgehoben.

Änderungsantrag 403
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Abwicklungsdisziplin

Eine EU-weite Abwicklungsdisziplin ist wichtig, um gut funktionierende Finanzmärkte in der EU zu gewährleisten. Die Schaffung einer EU-weiten Abwicklungsdisziplin, die harmonisierte Vorschriften für Barentschädigungen, eine Sanktionsregelung und harmonisierte Durchsetzungsregeln wie Eindeckungsverfahren umfasst, sollte Gegenstand eines gesonderten umfassenderen Rechtsakts zur Abwicklung sein, den die Kommission im Laufe des Jahres 2011 vorschlagen sollte.

Or. en

Begründung

Was das Scheitern von Abwicklungen betrifft, sollte ein künftiger Gesetzgebungsakt eine harmonisierte Sanktionsregelung und harmonisierte Durchsetzungsregeln vorsehen, wie zum Beispiel Regeln für Eindeckungsverfahren und Barentschädigungen. Ein solcher legislativer Ansatz der Kommission könnte auf Artikel 13 aufbauen, dabei aber dessen Anwendungsbereich, was Finanzinstrumente und Handelsplätze betrifft, erweitern.

Änderungsantrag 404
Thomas Händel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Artikel 14

entfällt

**Ausnahme für außerhalb der Union
befindliche Haupthandelsplätze**

1. Die Artikel 5, 7, 12 und 13 gelten nicht für Aktien eines Unternehmens, die zwar zum Handel an einem Handelsplatz in der Union zugelassen sind, deren Haupthandelsplatz sich aber in einem Land außerhalb der Union befindet.

2. Die jeweils zuständige Behörde bestimmt für Aktien eines Unternehmens, die an einem Handelsplatz in der Union und einem Handelsplatz außerhalb der Union gehandelt werden, mindestens alle zwei Jahre, ob der Haupthandelsplatz dieser Aktien sich außerhalb der Union befindet. Die jeweils zuständige Behörde teilt der ESMA mit, für welche Aktien ein Haupthandelsplatz außerhalb der Union festgestellt wurde. Die ESMA

veröffentlicht alle zwei Jahre eine Liste der Aktien, deren Haupthandelsplatz sich außerhalb der Union befindet. Die Liste gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren.

3. Der Kommission wird die Befugnis zur Annahme technischer Regulierungsstandards übertragen, in denen die Methode zur Berechnung des Umsatzes und somit zur Bestimmung des Haupthandelsplatzes einer Aktie festgelegt wird. Die in Unterabsatz 1 genannten Regulierungsstandards werden gemäß Artikel [7 bis 7d] der Verordnung (EU) Nr. .../... [ESMA-Verordnung] angenommen.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Regulierungsstandards vor.

4. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis zur Annahme technischer Durchführungsstandards übertragen, durch die Folgendes festgelegt wird:

a) das Datum, zu dem die Ermittlung des Haupthandelsplatzes einer Aktie erfolgt, und der Zeitraum, auf den sich die betreffende Berechnung bezieht, b) das Datum, bis zu dem die jeweils zuständige Behörde der ESMA mitteilt, welche Aktien ihren Haupthandelsplatz außerhalb der Union haben, c) das Datum, ab dem die Liste nach der Veröffentlichung durch die ESMA gilt. Die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards werden gemäß Artikel [7e] der Verordnung (EU) Nr. .../... [ESMA-Verordnung] angenommen. Die ESMA legt der Kommission bis spätestens [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Durchführungsstandards vor.

Or. de

**Änderungsantrag 405
Jürgen Klute**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Artikel 5, 7, 12 und 13 gelten nicht für Aktien eines Unternehmens, die zwar zum Handel an einem Handelsplatz in der Union zugelassen sind, deren Haupthandelsplatz sich aber in einem Land außerhalb der Union befindet.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 406
Robert Goebbels**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Artikel 5, 7, **12** und 13 gelten nicht für Aktien eines Unternehmens, **die zwar zum Handel an einem Handelsplatz in der Union zugelassen sind**, deren Haupthandelsplatz sich **aber** in einem Land außerhalb der Union befindet.

Geänderter Text

1. Die Artikel 5, 7 und 13 gelten nicht für Aktien eines Unternehmens, deren Haupthandelsplatz sich in einem Land außerhalb der Union befindet.

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte verhindern, dass ungedeckte Short-Positionen in Unternehmenswertpapieren, die in der EU gehandelt werden, verboten sind, aber für Positionen außerhalb der EU erlaubt bleiben.

Änderungsantrag 407
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die jeweils zuständige Behörde bestimmt für **Aktien** eines Unternehmens, die **an einem Handelsplatz** in der Union und einem Handelsplatz außerhalb der Union gehandelt werden, mindestens alle zwei Jahre, ob der Haupthandelsplatz dieser **Aktien** sich außerhalb der Union befindet.

Geänderter Text

2. Die jeweils zuständige Behörde bestimmt für **Wertpapiere** eines Unternehmens, die in der Union und einem Handelsplatz außerhalb der Union gehandelt werden, mindestens alle zwei Jahre, ob der Haupthandelsplatz dieser **Wertpapiere** sich außerhalb der Union befindet.

Or. en

Änderungsantrag 408
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die jeweils zuständige Behörde teilt der **ESMA** mit, für welche **Aktien** ein Haupthandelsplatz außerhalb der Union festgestellt wurde.

Die jeweils zuständige Behörde teilt der **ESA (ESMA)** mit, für welche **Wertpapiere** ein Haupthandelsplatz außerhalb der Union festgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 409
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die **ESMA** veröffentlicht alle zwei Jahre eine Liste der **Aktien**, deren Haupthandelsplatz sich außerhalb der Union befindet. Die Liste gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Geänderter Text

Die **ESA (ESMA)** veröffentlicht alle zwei Jahre eine Liste der **Wertpapiere**, deren Haupthandelsplatz sich außerhalb der Union befindet. Die Liste gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 410
Thomas Händel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Artikel 5, 6, 7, 8 und 12 gelten **nicht** für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument als Eigenhändler auftreten und dabei eine oder beide der folgenden Funktionen wahrnehmen:

Geänderter Text

1. Die Artikel 5, 6, 7, 8 und 12 gelten **auch** für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument als Eigenhändler auftreten und dabei eine oder beide der folgenden Funktionen wahrnehmen:

Or. de

Änderungsantrag 411
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Artikel 5, **6**, 7, 8 und 12 gelten nicht für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument **als Eigenhändler auftreten** und dabei eine oder beide der folgenden Funktionen wahrnehmen:

Geänderter Text

1. Die Artikel 5 **bis** 8 und 12 **sowie Beschränkungen oder Anforderungen, die gemäß Artikel 16, 17, 18 oder 24 verhängt werden**, gelten nicht für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes Finanzinstrument – **tätig sind** und dabei eine oder beide der folgenden Funktionen wahrnehmen:

Or. en

Begründung

Market-Maker sollten auch von allen Beschränkungen oder Anforderungen befreit sein, die in außergewöhnlichen Situationen auferlegt werden, denn die Notwendigkeit, dass Market-Makers den Markt mit Liquidität versorgen, ist in solchen Situationen genauso wichtig. Die Formulierung „als Eigenhändler auftreten“ ist nicht erforderlich. Die Anforderungen der Unterabsätze sind genug. Eine genauere Definition der ausgenommenen Tätigkeiten würde für mehr Klarheit und Vorhersehbarkeit sorgen.

Änderungsantrag 412
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Artikel **5, 6, 7, 8 und 12** gelten nicht für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument als Eigenhändler auftreten und dabei eine oder beide der folgenden Funktionen wahrnehmen:

1. Die Artikel **5 bis 8** gelten auch für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument als Eigenhändler auftreten und dabei eine oder beide der folgenden Funktionen wahrnehmen:

Or. en

Begründung

Market-Makern sollte es wie allen anderen Marktteilnehmern nicht gestattet sein, ungedeckte Positionen zu halten.

Änderungsantrag 413 **Burkhard Balz**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die Artikel **5, 6, 7, 8 und 12** gelten nicht für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument als Eigenhändler **aufreten** und dabei eine oder beide der folgenden Funktionen wahrnehmen:

Geänderter Text

1. Die Artikel **5 bis 8** gelten auch für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese **sich** in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes **oder als systematischer Internalisierer** gehandeltes – Finanzinstrument **auf kontinuierlicher Grundlage bereit erklären**, als Eigenhändler **aufzutreten**, und dabei eine oder beide der folgenden Funktionen wahrnehmen:

Änderungsantrag 414
Syed Kamall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Artikel 5, 6, 7, 8 und 12 gelten **nicht** für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument als Eigenhändler auftreten und dabei eine oder **beide** der folgenden Funktionen wahrnehmen:

Geänderter Text

1. Die Artikel 5 **bis 8** gelten **auch** für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument, **einschließlich Dividendenpapiere, Optionen, Derivate, Staats- und Unternehmensanleihen**, als Eigenhändler **oder systematischer Internalisierer** auftreten und dabei eine oder **mehrere** der folgenden Funktionen wahrnehmen:

Begründung

Es ist wichtig, dass jegliche Zweifel bezüglich des Umfangs der Finanzinstrumente und der Behandlung der systematischen Internalisierer beseitigt werden. Ferner ist wichtig, dass Handelsaktivitäten, die als Market-Making betrachtet werden können, einbezogen werden, wenn es keine öffentliche Kursnotierung (wie zum Beispiel bei RFQ-Modellen im Freihandel) oder keinen gegenseitigen Handel zwischen Market-Makers gibt, bei dem einer den Handelswunsch eines anderen im Auftrag seines Kunden oder auf Aufgabebasis erfüllt.

Änderungsantrag 415
Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Artikel 5, 6, 7, 8 und 12 gelten **nicht** für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument als Eigenhändler auftreten und dabei eine **oder beide** der folgenden Funktionen wahrnehmen:

Geänderter Text

1. Die Artikel 5 **bis 8** gelten **auch** für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument, **einschließlich Dividendenpapiere, Optionen, Derivate, Staats- und Unternehmensanleihen**, als Eigenhändler **oder systematischer Internalisierer** auftreten und dabei eine der **beiden** folgenden Funktionen wahrnehmen:

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass jegliche Zweifel bezüglich des Umfangs der Finanzinstrumente und der Behandlung der systematischen Internalisierer beseitigt werden. Ferner ist wichtig, dass Handelsaktivitäten, die als Market-Making betrachtet werden können, einbezogen werden, wenn es keine öffentlich notierten Kurse oder keinen gegenseitigen Handel zwischen Market-Makers gibt, bei dem einer den Handelswunsch eines anderen im Auftrag seines Kunden oder auf Aufgabebasis erfüllt.

Änderungsantrag 416
Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Artikel 5, 6, 7, 8 und 12 gelten nicht für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands **oder lokalen Firmen**, die Mitglied eines Handelsplatzes oder **des** Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen

Geänderter Text

1. Die Artikel 5 **bis 8** und 12 gelten nicht für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands (Market-Maker), die Mitglied eines **relevanten** Handelsplatzes oder **eines relevanten** Markts eines Drittlandes sind, dessen

gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument als Eigenhändler auftreten und dabei eine oder **beide** der folgenden Funktionen wahrnehmen:

Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – **relevantes** Finanzinstrument als Eigenhändler auftreten und dabei eine oder **mehrere** der folgenden Funktionen wahrnehmen **und Positionen, die sich aus diesen Geschäften ergeben absichern**:

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, dass diese Bestimmungen (in denen keine Umsetzungsnormen oder delegierte Rechtsakte vorgesehen sind) klar und verhältnismäßig sind, um eine Lücke im Kommissionsvorschlag hinsichtlich der Regulierung und Beaufsichtigung von Market-Makern in Drittländern zu schließen, die von vielen der Anforderungen der vorgeschlagenen Verordnung ausgenommen sein werden. Außerdem soll die praktische Anwendung der Bestimmungen erleichtert werden.

Änderungsantrag 417 **Markus Ferber**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die Artikel **5, 6, 7, 8** und 12 gelten nicht für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument als Eigenhändler auftreten und dabei eine oder **beide** der folgenden Funktionen wahrnehmen:

Geänderter Text

1. Die Artikel **5 bis 8** und 12 gelten nicht für die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument als Eigenhändler auftreten und dabei eine oder **mehrere** der folgenden Funktionen wahrnehmen:

Or. en

Begründung

Market-Making-Tätigkeiten und die dadurch bereitgestellte Liquidität sind für das Funktionieren geregelter Märkte von entscheidender Bedeutung. Die in der Verordnung enthaltene Definition würde eine Reihe von Unternehmen, die Liquidität bereitstellen, daran hindern, diese wichtige Aufgabe wahrzunehmen, was zu Lasten des Marktes insgesamt und insbesondere von KMU ginge.

Änderungsantrag 418
Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Stellen fester, zeitgleicher An- und Verkaufskurse vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen, so dass der Markt regelmäßig und kontinuierlich mit Liquidität versorgt ist,

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 419
Syed Kamall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Stellen fester, zeitgleicher An- und Verkaufskurse vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen, so dass der Markt regelmäßig und kontinuierlich mit Liquidität versorgt ist,

a) in einer Art und Weise, die im Allgemeinen dazu führt, dass der Markt sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite des Marktes vergleichbarer Größe regelmäßig mit Liquidität versorgt ist.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass jegliche Zweifel bezüglich des Umfangs der Finanzinstrumente und der Behandlung der systematischen Internalisierer beseitigt werden. Ferner ist wichtig, dass

Handelsaktivitäten, die als Market-Making betrachtet werden können, einbezogen werden, wenn es keine öffentliche Kursnotierung (wie zum Beispiel bei RFQ-Modellen im Freihandel) oder keinen gegenseitigen Handel zwischen Market-Makers gibt, bei dem einer den Handelswunsch eines anderen im Auftrag seines Kunden oder auf Aufgabebasis erfüllt.

Änderungsantrag 420
Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Stellen fester, zeitgleicher An- und Verkaufskurse vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen, so dass der Markt regelmäßig und kontinuierlich mit Liquidität versorgt ist,

Geänderter Text

a) Stellen fester An- und Verkaufskurse vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen, so dass der Markt regelmäßig und kontinuierlich mit Liquidität versorgt ist, **wobei die Kurse einer öffentlich zugänglichen vertraglichen Verpflichtung unterliegen, mit der Kriterien wie Präsenzzeit, Quantität und Geld-Brief-Spanne (Spread) vorgeschrieben werden;**

Or. en

Änderungsantrag 421
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Stellen fester, zeitgleicher An- und Verkaufskurse vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen, so dass der Markt regelmäßig und kontinuierlich mit Liquidität versorgt ist,

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 422
Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) in einer Art und Weise, die im Allgemeinen dazu führt, dass der Markt sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite des Marktes vergleichbarer Größe regelmäßig mit Liquidität versorgt ist.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass jegliche Zweifel bezüglich des Umfangs der Finanzinstrumente und der Behandlung der systematischen Internalisierer beseitigt werden. Ferner ist wichtig, dass Handelsaktivitäten, die als Market-Making betrachtet werden können, einbezogen werden, wenn es keine öffentlich notierten Kurse oder keinen gegenseitigen Handel zwischen Market-Makers gibt, bei dem einer den Handelswunsch eines anderen im Auftrag seines Kunden oder auf Aufgabebasis erfüllt.

Änderungsantrag 423
Syed Kamall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) im Rahmen ihrer normalen Tätigkeiten Ausführung von Kundenaufträgen oder Aufträgen, die sich aus einem Handelsauftrag des Kunden ergeben, und Absicherung der Positionen aus diesen Geschäften.

b) im Rahmen ihrer normalen Tätigkeiten Ausführung von Kundenaufträgen, ***Aufträgen von anderen Market-Makern*** oder Aufträgen, die sich aus einem Handelsauftrag des Kunden ergeben ***oder einem solchen vorausgehen***, und Absicherung der Positionen aus diesen Geschäften, ***sei es auf teilweiser Basis oder auf Makrobasis.***

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass jegliche Zweifel bezüglich des Umfangs der Finanzinstrumente und der Behandlung der systematischen Internalisierer beseitigt werden. Ferner ist wichtig, dass Handelsaktivitäten, die als Market-Making betrachtet werden können, einbezogen werden, wenn es keine öffentliche Kursnotierung (wie zum Beispiel bei RFQ-Modellen im Freihandel) oder keinen gegenseitigen Handel zwischen Market-Makers gibt, bei dem einer den Handelswunsch eines anderen im Auftrag seines Kunden oder auf Aufgabebasis erfüllt.

Änderungsantrag 424 Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) im Rahmen ihrer normalen Tätigkeiten Ausführung von Kundenaufträgen oder Aufträgen, die sich aus einem Handelsauftrag des Kunden ergeben, und Absicherung der Positionen aus diesen Geschäften.

Geänderter Text

b) im Rahmen ihrer normalen Tätigkeiten Ausführung von Kundenaufträgen, ***Aufträgen von anderen Market-Makern*** oder Aufträgen, die sich aus einem Handelsauftrag des Kunden ergeben ***oder einem solchen vorausgehen***, und Absicherung der Positionen aus diesen Geschäften, ***sei es auf teilweiser Basis oder auf Makrobasis***.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass jegliche Zweifel bezüglich des Umfangs der Finanzinstrumente und der Behandlung der systematischen Internalisierer beseitigt werden. Ferner ist wichtig, dass Handelsaktivitäten, die als Market-Making betrachtet werden können, einbezogen werden, wenn es keine öffentlich notierten Kurse oder keinen gegenseitigen Handel zwischen Market-Makers gibt, bei dem einer den Handelswunsch eines anderen im Auftrag seines Kunden oder auf Aufgabebasis erfüllt.

Änderungsantrag 425 Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) im Rahmen ihrer normalen Tätigkeiten Ausführung von Kundenaufträgen oder Aufträgen, die sich aus einem Handelsauftrag des Kunden ergeben, **und Absicherung der Positionen aus diesen Geschäften.**

Geänderter Text

b) im Rahmen ihrer normalen Tätigkeiten Ausführung von Kundenaufträgen oder Aufträgen, die sich aus einem Handelsauftrag des Kunden ergeben, **wobei die Ausführung der Aufträge in einem Vertrag geregelt wird, der öffentlich zugänglich gemacht wird.**

Or. en

Änderungsantrag 426
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) im Rahmen ihrer normalen Tätigkeiten Ausführung von Kundenaufträgen oder Aufträgen, die sich aus einem Handelsauftrag des Kunden ergeben, **und** Absicherung der Positionen aus diesen Geschäften.

Geänderter Text

b) im Rahmen ihrer normalen Tätigkeiten Ausführung von Kundenaufträgen oder Aufträgen, die sich aus einem Handelsauftrag des Kunden ergeben, **oder** Absicherung der Positionen aus diesen Geschäften.

Or. en

Begründung

Die Ausnahme sollte für Geschäfte gelten, die sich aus einem Kundenauftrag ergeben. Dabei sollte es keine Rolle spielen, ob die Position abgesichert oder durch ein zweites Geschäft geschlossen wird.

Änderungsantrag 427
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ba) Kauf und Verkauf von
Finanzinstrumenten auf eigene
Rechnung unter Einsatz des eigenen
Eigenkapitals zu selbst festgelegten
Kursen;***

Or. en

**Änderungsantrag 428
Markus Ferber**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ba) in einer Art und Weise, die in der
Regel dazu führt, dass der Markt mit
Liquidität sowohl auf der Angebots- als
auch auf der Nachfrageseite des Marktes
vergleichbarer Größe versorgt ist.***

Or. en

**Änderungsantrag 429
Sylvie Goulard**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission kann nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Verfahren Beschlüsse erlassen, durch die festgestellt wird, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlandes gewährleistet, dass ein in diesem Drittland zugelassener Markt rechtsverbindliche Anforderungen erfüllt, die zum Zweck der Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahme den Anforderungen aus ***Titel III*** der Richtlinie 2004/39/EG, ***aus*** der Richtlinie 2003/6/EG ***des Europäischen Parlaments und des Rates*** und aus der Richtlinie 2004/109/EG gleichwertig sind,

2. Die Kommission kann nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Verfahren Beschlüsse erlassen, durch die festgestellt wird, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlandes gewährleistet, dass ein ***Market-Maker oder ein*** in diesem Drittland zugelassener Markt rechtsverbindliche Anforderungen erfüllt, die zum Zweck der Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahme den ***entsprechenden*** Anforderungen aus der Richtlinie 2004/39/EG, der Richtlinie 2003/6/EG ***und*** der Richtlinie 2004/109/EG gleichwertig sind,

und dass in dem betreffenden Drittland diesbezüglich eine wirksame Beaufsichtigung und Durchsetzung gegeben ist.

und dass in dem betreffenden Drittland diesbezüglich eine wirksame Beaufsichtigung und Durchsetzung gegeben ist.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, dass diese Bestimmungen (in denen keine Umsetzungsnormen oder delegierte Rechtsakte vorgesehen sind) klar und verhältnismäßig sind, um eine Lücke im Kommissionsvorschlag hinsichtlich der Regulierung und Beaufsichtigung von Market-Makern in Drittländern zu schließen, die von vielen der Anforderungen der vorgeschlagenen Verordnung ausgenommen sein werden. Außerdem soll die praktische Anwendung der Bestimmungen erleichtert werden.

Änderungsantrag 430 **Sylvie Goulard**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Market-Maker unterliegen einer angemessenen Regulierung und einer wirksamen Beaufsichtigung;

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, dass diese Bestimmungen (in denen keine Umsetzungsnormen oder delegierte Rechtsakte vorgesehen sind) klar und verhältnismäßig sind, um eine Lücke im Kommissionsvorschlag hinsichtlich der Regulierung und Beaufsichtigung von Market-Makern in Drittländern zu schließen, die von vielen der Anforderungen der vorgeschlagenen Verordnung ausgenommen sein werden. Außerdem soll die praktische Anwendung der Bestimmungen erleichtert werden.

Änderungsantrag 431 **Thomas Händel**

Vorschlag für eine Verordnung

PE456.805v02-00

58/112

AM\854948DE.doc

Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Artikel 8 und 12 gelten **nicht** für die Tätigkeiten natürlicher oder juristischer Personen, die infolge einer Vereinbarung mit einem Emittenten öffentlicher Schuldtitel als Primärhändler zugelassen sind und als Eigenhändler in Finanzinstrumenten auftreten, die auf dem Primär- oder Sekundärmarkt für öffentliche Schuldtitel gehandelt werden.

Geänderter Text

3. Die Artikel 8 und 12 gelten **auch** für die Tätigkeiten natürlicher oder juristischer Personen, die infolge einer Vereinbarung mit einem Emittenten öffentlicher Schuldtitel als Primärhändler zugelassen sind und als Eigenhändler in Finanzinstrumenten auftreten, die auf dem Primär- oder Sekundärmarkt für öffentliche Schuldtitel gehandelt werden.

Or. de

Änderungsantrag 432 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Artikel 8 und 12 gelten nicht für die Tätigkeiten natürlicher oder juristischer Personen, die infolge einer Vereinbarung mit einem Emittenten öffentlicher Schuldtitel **als** Primärhändler **zugelassen** sind und als Eigenhändler in Finanzinstrumenten auftreten, die auf dem Primär- oder Sekundärmarkt für öffentliche Schuldtitel gehandelt werden.

Geänderter Text

3. Die Artikel 8 und 12 **sowie alle Beschränkungen oder Anforderungen, die im Zusammenhang mit öffentlichen Schuldtiteln nach den Artikeln 16, 17, 18 oder 24 auferlegt wurden**, gelten nicht für die Tätigkeiten natürlicher oder juristischer Personen, die infolge einer Vereinbarung mit einem Emittenten öffentlicher Schuldtitel **zugelassene** Primärhändler sind und als Eigenhändler in Finanzinstrumenten auftreten, die auf dem Primär- oder Sekundärmarkt für öffentliche Schuldtitel **eines Mitgliedstaats** gehandelt werden.

Or. en

Begründung

Market-Maker sollten auch von allen Beschränkungen oder Anforderungen befreit sein, die in Ausnahmesituationen auferlegt werden, denn die Notwendigkeit, dass Market-Makers den Markt mit Liquidität versorgen, ist in solchen Situationen genauso wichtig.

Änderungsantrag 433
Syed Kamall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Artikel 8 und 12 gelten nicht für die Tätigkeiten natürlicher oder juristischer Personen, die infolge einer Vereinbarung mit einem Emittenten öffentlicher Schuldtitel **als** Primärhändler **zugelassen** sind und als Eigenhändler in Finanzinstrumenten auftreten, die auf dem Primär- oder Sekundärmarkt für öffentliche Schuldtitel gehandelt werden.

Geänderter Text

3. Die Artikel 8 und 12 **sowie alle Beschränkungen oder Anforderungen, die im Zusammenhang mit öffentlichen Schuldtiteln nach den Artikeln 16, 17, 18 oder 24 auferlegt wurden**, gelten nicht für die Tätigkeiten natürlicher oder juristischer Personen, die infolge einer Vereinbarung mit einem Emittenten öffentlicher Schuldtitel **zugelassene** Primärhändler sind und als Eigenhändler in Finanzinstrumenten auftreten, die auf dem Primär- oder Sekundärmarkt für öffentliche Schuldtitel **eines Mitgliedstaats** gehandelt werden.

Or. en

Begründung

Primärhändler werden über eine größere Kapazität zum Erwerb öffentlicher Schuldtitel und zur Versorgung des Marktes mit Liquidität verfügen, wenn sie sich mit einer größeren Bandbreite von öffentlichen Schuldinstrumenten absichern können, und nicht nur den öffentlichen Schuldinstrumenten, für die sie Primärhändler sind.

Änderungsantrag 434
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die** Artikel 8 **und 12 gelten** nicht für die Tätigkeiten natürlicher oder juristischer Personen, die infolge einer Vereinbarung mit einem Emittenten öffentlicher

Geänderter Text

3. Artikel 8 **gilt** nicht für die Tätigkeiten natürlicher oder juristischer Personen, die infolge einer Vereinbarung mit einem Emittenten öffentlicher Schuldtitel als

Schuldtitle als Primärhändler zugelassen sind und als Eigenhändler in Finanzinstrumenten auftreten, die auf dem Primär- oder Sekundärmarkt für öffentliche Schuldtitle gehandelt werden.

Primärhändler zugelassen sind und als Eigenhändler in Finanzinstrumenten auftreten, die auf dem Primär- oder Sekundärmarkt für öffentliche Schuldtitle gehandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 435
Thomas Händel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die **Artikel 5, 6, 7 und 12** gelten nicht für natürliche oder juristische Personen, die im Zusammenhang mit der Stabilisierung eines Finanzinstruments nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission ein Wertpapier leer verkaufen oder eine Netto-Short-Position halten.

Geänderter Text

4. Die **Artikel 6 und 7** gelten nicht für natürliche oder juristische Personen, die im Zusammenhang mit der Stabilisierung eines Finanzinstruments nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission ein Wertpapier leer verkaufen oder eine Netto-Short-Position halten.

Or. de

Änderungsantrag 436
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die **Artikel 5, 6, 7 und 12** gelten nicht für natürliche oder juristische Personen, die im Zusammenhang mit der Stabilisierung eines Finanzinstruments nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission ein Wertpapier leer verkaufen oder eine Netto-Short-Position halten.

Geänderter Text

4. Die **Artikel 5, 6 und 7** gelten nicht für natürliche oder juristische Personen, die im Zusammenhang mit der Stabilisierung eines Finanzinstruments nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission ein Wertpapier leer verkaufen oder eine Netto-Short-Position halten.

Or. en

Änderungsantrag 437

Thomas Händel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die in **den Absätzen 1 und 3** genannten Ausnahmen kommen nur zur Anwendung, wenn die natürliche oder juristische Person der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats vorher schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, die Ausnahme in Anspruch zu nehmen. Diese Mitteilung erfolgt spätestens 30 Kalendertage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme.

Geänderter Text

5. Die in **Absatz 3** genannten Ausnahmen kommen nur zur Anwendung, wenn die natürliche oder juristische Person der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats vorher schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, die Ausnahme in Anspruch zu nehmen. Diese Mitteilung erfolgt spätestens 30 Kalendertage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme.

Or. de

**Änderungsantrag 438
Syed Kamall**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Ausnahmen kommen nur zur Anwendung, wenn die natürliche oder juristische Person der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats vorher schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, die Ausnahme in Anspruch zu nehmen. Diese Mitteilung erfolgt spätestens 30 Kalendertage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme.

Geänderter Text

5. Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Ausnahmen kommen nur zur Anwendung, wenn die natürliche oder juristische Person der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats vorher schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, die Ausnahme in Anspruch zu nehmen. ***In der Mitteilung wird die Art des Finanzinstruments angegeben, mit dem die natürliche oder juristische Person zu handeln beabsichtigt, wie etwa Aktien, Derivate, Industrieschuldverschreibungen, öffentliche Schuldtitel oder Optionen.*** Diese Mitteilung erfolgt spätestens 30 Kalendertage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme ***für den Handel mit dem Finanzinstrument der mitgeteilten Art, es sei denn, die zuständige Behörde stimmt einer kürzeren***

Mitteilungsfrist zu.

Or. en

Begründung

Das Verfahren im Zusammenhang mit der Erklärung, dass man ein Market-Maker ist, sollte klar und effizient sein, und eine zuständige Behörde sollte die Möglichkeit haben, aus vernünftigen praktischen Gründen auf die 30-tägige Mitteilungsfrist zu verzichten.

Änderungsantrag 439 **Sylvie Goulard**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 15 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Ausnahmen kommen nur zur Anwendung, wenn die natürliche oder juristische Person der zuständigen Behörde **ihres Herkunftsmitgliedstaats** vorher schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, die Ausnahme in Anspruch zu nehmen. Diese Mitteilung erfolgt spätestens 30 Kalendertage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme.

Geänderter Text

5. Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Ausnahmen kommen nur zur Anwendung, wenn die natürliche oder juristische Person der **entsprechenden** zuständigen Behörde vorher schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, die Ausnahme in Anspruch zu nehmen. Diese Mitteilung erfolgt spätestens 30 Kalendertage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, dass diese Bestimmungen (in denen keine Umsetzungsnormen oder delegierte Rechtsakte vorgesehen sind) klar und verhältnismäßig sind, um eine Lücke im Kommissionsvorschlag hinsichtlich der Regulierung und Beaufsichtigung von Market-Makern in Drittländern zu schließen, die von vielen der Anforderungen der vorgeschlagenen Verordnung ausgenommen sein werden. Außerdem soll die praktische Anwendung der Bestimmungen erleichtert werden.

Änderungsantrag 440

Thomas Händel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

9. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann bei natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen der in **Absatz 1, 3 oder 4** genannten Ausnahmen tätig sind, schriftliche Informationen über gehaltene Short-Positionen oder über die im Rahmen der Ausnahme durchgeführten Tätigkeiten anfordern. Die natürliche oder juristische Person liefert die Informationen spätestens vier Kalendertage nach der Anfrage.

Geänderter Text

9. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann bei natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen der in **Absatz 4** genannten Ausnahmen tätig sind, schriftliche Informationen über gehaltene Short-Positionen oder über die im Rahmen der Ausnahme durchgeführten Tätigkeiten anfordern. Die natürliche oder juristische Person liefert die Informationen spätestens vier Kalendertage nach der Anfrage.

Or. de

**Änderungsantrag 441
Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in **einem bestimmten Finanzinstrument oder einer bestimmten Art von Finanzinstrumenten halten**, dazu auffordern, dies zu melden **oder der Öffentlichkeit die Einzelheiten der betreffenden Position offenzulegen**, wenn diese eine von der zuständigen Behörde festgelegte Meldeschwelle erreicht oder unterschreitet und wenn alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in **einer Aktie halten, die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen ist**, dazu auffordern, dies zu melden, wenn diese eine von der zuständigen Behörde festgelegte Meldeschwelle erreicht oder unterschreitet und wenn alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit kann nie eine außerordentliche Maßnahme sein, weswegen die Möglichkeit einer entsprechenden Aufforderung nicht vorgesehen werden sollte. Hierdurch wird die Vorhersehbarkeit für die Marktteilnehmer verbessert. Die Befugnis, die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit anzufordern, sollte auf Aktien beschränkt sein. Es ist nicht sachgerecht, den zuständigen Behörden die Befugnis einzuräumen, die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich nicht näher spezifizierter Finanzinstrumente anzufordern, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Leerverkäufe solcher Instrumente zu finanzieller Instabilität beigetragen haben.

Änderungsantrag 442 **Syed Kamall**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in einem **bestimmten Finanzinstrument oder einer bestimmten Art von Finanzinstrumenten halten**, dazu auffordern, dies zu melden oder der Öffentlichkeit die Einzelheiten der betreffenden Position offenzulegen, wenn diese eine von der zuständigen Behörde festgelegte Meldeschwelle erreicht oder unterschreitet und wenn alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in **einer Aktie halten, die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen ist**, dazu auffordern, dies zu melden oder der Öffentlichkeit die Einzelheiten der betreffenden Position offenzulegen, wenn diese eine von der zuständigen Behörde festgelegte Meldeschwelle erreicht oder unterschreitet und wenn alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Es ist nicht sachgerecht, den zuständigen Behörden die Befugnis einzuräumen, die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich nicht näher spezifizierter Finanzinstrumente anzufordern, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Leerverkäufe solcher Instrumente zu finanzieller Instabilität beigetragen haben. Die Befugnis, die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit anzufordern, sollte auf Aktien beschränkt sein.

Änderungsantrag 443
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in einem bestimmten Finanzinstrument oder einer bestimmten Art von Finanzinstrumenten halten, dazu auffordern, dies zu melden oder der Öffentlichkeit die Einzelheiten der betreffenden Position offenzulegen, wenn diese eine von der zuständigen Behörde festgelegte Meldeschwelle erreicht oder unterschreitet und wenn **alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt** sind:

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in einem bestimmten Finanzinstrument oder einer bestimmten Art von Finanzinstrumenten halten, dazu auffordern, dies zu melden oder der Öffentlichkeit die Einzelheiten der betreffenden Position offenzulegen, wenn diese eine von der zuständigen Behörde festgelegte Meldeschwelle erreicht oder unterschreitet und wenn **ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten** sind, die eine **ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat darstellen**.

Or. en

Änderungsantrag 444
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) es sind ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 445
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Maßnahme ist erforderlich, um der Bedrohung zu begegnen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 446
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Effizienz der Finanzmärkte wird im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, etwa durch Verringerung der Liquidität dieser Märkte oder Schaffung von Unsicherheit für die Marktteilnehmer.

Or. en

Begründung

Es sollte eine Bestimmung hinzugefügt werden, in der ausdrücklich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erwähnt wird.

Änderungsantrag 447
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Finanzinstrumente, die bereits den in

entfällt

**Kapitel II Artikel 5 bis 8 festgelegten
Transparenzvorschriften unterliegen.**

Or. en

Begründung

Es ist nicht sachgerecht, den zuständigen Behörden die Befugnis einzuräumen, die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich nicht näher spezifizierter Finanzinstrumente anzufordern, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Leerverkäufe solcher Instrumente zu finanzieller Instabilität beigetragen haben. Die Befugnis, die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit anzufordern, sollte auf Aktien beschränkt sein.

**Änderungsantrag 448
Syed Kamall**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 gilt nicht für Finanzinstrumente, die bereits den in **Kapitel II Artikel 5 bis 8** festgelegten Transparenzvorschriften unterliegen.

Geänderter Text

2. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates darf natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in Finanzinstrumenten halten, die bereits den in den Artikeln 5 bis 8 von Kapitel II festgelegten Transparenzvorschriften unterliegen, nicht dazu auffordern, ihr zusätzliche Mitteilungen oder zusätzliche Offenlegungen gegenüber der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit solchen Positionen zu machen, die über die Anforderungen nach den Artikeln 5 bis 8 von Kapitel II hinausgehen.

Or. en

Begründung

Nach Aussagen der Task Force der Kommission in ihrem Papier gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Leerverkäufe solcher Instrumente zu finanzieller Instabilität beigetragen hätten. Deshalb ist es nicht sachgerecht, den zuständigen Behörden die Befugnis einzuräumen, die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich nicht näher spezifizierter Finanzinstrumente anzufordern. Die Befugnis, die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit

anzufordern, sollte auf Aktien beschränkt sein.

Änderungsantrag 449
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann die in den Absätzen 2 oder 3 genannte Maßnahme ergreifen, wenn **alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:**

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann die in den Absätzen 2 oder 3 genannte Maßnahme ergreifen, wenn **ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen.**

Or. en

Änderungsantrag 450
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde **eines Mitgliedstaates** kann die in den Absätzen 2 oder 3 genannte Maßnahme ergreifen, wenn alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde **des Mitgliedstaates, in dem der Haupthandelsplatz eines Finanzinstruments liegt**, kann die in den Absätzen 2 oder 3 genannte Maßnahme ergreifen, wenn alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Es ist sachgerecht, dass die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Haupthandelsplatz eines Finanzinstruments liegt, die letzte Entscheidung trifft. Dies ist

unabdingbar, wenn es um öffentliche Schuldtitel geht.

Änderungsantrag 451

Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) es sind ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 452

Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Maßnahme ist erforderlich, um der Bedrohung zu begegnen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 453

Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats kann ein Verbot oder Bedingungen verhängen im Hinblick auf

2. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats kann ein Verbot oder Bedingungen verhängen im Hinblick auf

natürliche oder juristische Personen, die

natürliche oder juristische Personen, die
***Netto-Short-Positionen in einer Aktie
eingehen oder aufstocken, die zum
Handel an einem Handelsplatz in dem
Mitgliedstaat zugelassen ist.***

Or. en

Begründung

Die Befugnis, in Ausnahmesituationen Leerverkäufe zu verbieten, sollte auf eine bestimmte Gruppe von Finanzinstrumenten und bestimmte Arten von Transaktionen beschränkt sein, um den Marktteilnehmern eine ordentliche Planung für die rasche Umsetzung von außerordentlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 454
Syed Kamall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats kann ein Verbot oder Bedingungen verhängen im Hinblick auf natürliche oder juristische Personen, die

2. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats kann ein Verbot oder Bedingungen verhängen im Hinblick auf natürliche oder juristische Personen, die
***Netto-Short-Positionen in einer Aktie
eingehen oder aufstocken, die zum
Handel an einem Handelsplatz in dem
Mitgliedstaat zugelassen ist.***

Or. en

Begründung

Es ist nicht sachgerecht, den zuständigen Behörden die weit gehende Befugnis einzuräumen, den Handel in nicht näher spezifizierten Finanzinstrumenten zu beschränken, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Leerverkäufe solcher Instrumente zu finanzieller Instabilität beigetragen haben. Die Befugnis, in Ausnahmesituationen Leerverkäufe zu verbieten, sollte auf eine bestimmte Gruppe von Finanzinstrumenten und bestimmte Arten von Transaktionen beschränkt sein, um den Marktteilnehmern eine ordentliche Planung für die rasche Umsetzung von außerordentlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 455
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) einen Leerverkauf tätigen,

entfällt

Or. en

Begründung

Die Befugnis, in Ausnahmesituationen Leerverkäufe zu verbieten, sollte auf eine bestimmte Gruppe von Finanzinstrumenten und bestimmte Arten von Transaktionen beschränkt sein, um den Marktteilnehmern eine ordentliche Planung für die rasche Umsetzung von außerordentlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 456
Syed Kamall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) einen Leerverkauf tätigen,

entfällt

Or. en

Begründung

Es ist nicht sachgerecht, den zuständigen Behörden die weit gehende Befugnis einzuräumen, den Handel in nicht näher spezifizierten Finanzinstrumenten zu beschränken, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Leerverkäufe solcher Instrumente zu finanzieller Instabilität beigetragen haben. Die Befugnis, in Ausnahmesituationen Leerverkäufe zu verbieten, sollte auf eine bestimmte Gruppe von Finanzinstrumenten und bestimmte Arten von Transaktionen beschränkt sein, um den Marktteilnehmern eine ordentliche Planung für die rasche Umsetzung von außerordentlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 457
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine andere Transaktion als einen Leerverkauf tätigen, durch die ein anderes Finanzinstrument geschaffen wird oder die sich auf ein anderes Finanzinstrument bezieht und deren Wirkung oder eine deren Wirkungen darin besteht, dass die natürliche oder juristische Person im Falle einer Kurs- oder Wertminderung eines anderen Finanzinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Befugnis, in Ausnahmesituationen Leerverkäufe zu verbieten, sollte auf eine bestimmte Gruppe von Finanzinstrumenten und bestimmte Arten von Transaktionen beschränkt sein, um den Marktteilnehmern eine ordentliche Planung für die rasche Umsetzung von außerordentlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 458
Syed Kamall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine andere Transaktion als einen Leerverkauf tätigen, durch die ein anderes Finanzinstrument geschaffen wird oder die sich auf ein anderes Finanzinstrument bezieht und deren Wirkung oder eine deren Wirkungen darin besteht, dass die natürliche oder juristische Person im Falle einer Kurs- oder Wertminderung eines anderen

entfällt

Finanzinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.

Or. en

Begründung

Es ist nicht sachgerecht, den zuständigen Behörden die weit gehende Befugnis einzuräumen, den Handel in nicht näher spezifizierten Finanzinstrumenten zu beschränken, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Leerverkäufe solcher Instrumente zu finanzieller Instabilität beigetragen haben. Die Befugnis, in Ausnahmesituationen Leerverkäufe zu verbieten, sollte auf eine bestimmte Gruppe von Finanzinstrumenten und bestimmte Arten von Transaktionen beschränkt sein, um den Marktteilnehmern eine ordentliche Planung für die rasche Umsetzung von außerordentlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

**Änderungsantrag 459
Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Effizienz der Finanzmärkte darf im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, etwa durch Verringerung der Liquidität dieser Märkte oder Schaffung von Unsicherheit für die Marktteilnehmer.

Or. en

Begründung

Es sollte eine Bestimmung hinzugefügt werden, in der ausdrücklich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erwähnt wird.

**Änderungsantrag 460
Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3**

PE456.805v02-00

74/112

AM\854948DE.doc

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates kann natürlichen oder juristischen Personen den Eintritt in Transaktionen, die sich auf ein Finanzinstrument beziehen, untersagen oder den Wert der Transaktionen, die mit dem Finanzinstrument eingegangen werden dürfen, beschränken.

entfällt

Or. en

Begründung

Die den Behörden durch Absatz 3 eingeräumten Befugnisse gehen zu weit. In einer Verordnung über Leerverkäufe sollte den zuständigen Behörden nicht die Befugnis eingeräumt werden, andere Finanztätigkeiten als diejenigen im Zusammenhang mit Leerverkäufen oder solche, die ähnliche Wirkungen haben, zu beschränken. Die Befugnis nach Absatz 2 reicht aus.

**Änderungsantrag 461
Syed Kamall**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18

entfällt

***Beschränkung von Transaktionen mit
Credit Default Swaps in
Ausnahmesituationen***

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann den Eintritt natürlicher oder juristischer Personen in Transaktionen mit Credit Default Swaps für eine Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union Beschränkungen unterwerfen oder den Wert ungedeckter Positionen in Credit Default Swaps, die natürliche oder juristische Personen für eine Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union eingehen dürfen, beschränken,

wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) es sind ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen;

b) die Maßnahme ist erforderlich, um der Bedrohung zu begegnen.

2. Eine gemäß Absatz 1 ergriffene Maßnahme kann für bestimmte Arten von Transaktionen mit Credit Default Swaps oder für Transaktionen mit bestimmten Credit Default Swaps gelten. Die Maßnahme kann in Situationen oder vorbehaltlich von Ausnahmen gelten, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Credit Default Swaps zu unerwünschten Entwicklungen bei Finanzstabilität oder Marktvertrauen beigetragen haben.

Änderungsantrag 462

Thomas Händel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann den Eintritt natürlicher oder juristischer Personen in Transaktionen mit Credit Default Swaps für eine Obligation eines Mitgliedstaats

entfällt

oder der Union Beschränkungen unterwerfen oder den Wert ungedeckter Positionen in Credit Default Swaps, die natürliche oder juristische Personen für eine Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union eingehen dürfen, beschränken, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) es sind ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen;

b) die Maßnahme ist erforderlich, um der Bedrohung zu begegnen.

Or. de

Änderungsantrag 463
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann den Eintritt natürlicher oder juristischer Personen in Transaktionen mit Credit Default Swaps für eine Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union Beschränkungen unterwerfen oder den Wert ungedeckter Positionen in Credit Default Swaps, die natürliche oder juristische Personen für eine Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union eingehen dürfen, beschränken, wenn **die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann den Eintritt natürlicher oder juristischer Personen in Transaktionen mit Credit Default Swaps für eine Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union Beschränkungen unterwerfen oder den Wert ungedeckter Positionen in Credit Default Swaps, die natürliche oder juristische Personen für eine Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union eingehen dürfen, beschränken, wenn ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen.

a) es sind ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen *eingetreten, die* eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen;

b) die Maßnahme ist erforderlich, um der Bedrohung zu begegnen.

Or. en

Änderungsantrag 464
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Effizienz der Finanzmärkte wird im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, etwa durch Verringerung der Liquidität dieser Märkte oder Schaffung von Unsicherheit für die Marktteilnehmer.

Or. en

Begründung

Es sollte eine Bestimmung hinzugefügt werden, in der ausdrücklich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erwähnt wird.

Änderungsantrag 465
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Eine gemäß Absatz 1 ergriffene Maßnahme kann für bestimmte Arten von

2. Absatz 1 gilt nur, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die

Transaktionen mit Credit Default Swaps oder für Transaktionen mit bestimmten Credit Default Swaps gelten. Die Maßnahme kann in Situationen oder vorbehaltlich von Ausnahmen gelten, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

entsprechenden öffentlichen Schuldtitel begeben hat, eine vergleichbare Maßnahme ergriffen hat.

Or. en

Begründung

Es ist unbedingt erforderlich, dass der betreffende Mitgliedstaat die Initiative hat, wenn es um Maßnahmen im Zusammenhang mit CDS geht.

**Änderungsantrag 466
Anni Podimata**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Eine zuständige Behörde, die eine Maßnahme nach Absatz 1 ergriffen hat, kann die ESA (ESMA) ersuchen, die Ausübung ihrer Befugnisse nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c in Betracht zu ziehen, wenn die ungünstigen Ereignisse oder Entwicklungen, die zu der Maßnahme geführt haben, erfordern, dass die Maßnahme auf der Ebene der Union eingeführt wird.

Or. en

**Änderungsantrag 467
Syed Kamall**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Ist der Kurs eines Finanzinstruments an einem Handelsplatz innerhalb eines einzigen Handelstages im Vergleich zur Schlussnotierung des Vortags um den in Absatz 4 genannten Wert gefallen, so **prüft** die für diesen Handelsplatz zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, ob es angebracht ist, am Handelsplatz den Leerverkauf des betreffenden Finanzinstruments für natürliche oder juristische Personen zu verbieten oder zu beschränken oder Transaktionen mit diesem Finanzinstrument am Handelsplatz anderweitig zu beschränken, um einen ungeordneten Kursverfall des Finanzinstruments zu verhindern.

Geänderter Text

1. Ist der Kurs eines Finanzinstruments an einem Handelsplatz innerhalb eines einzigen Handelstages im Vergleich zur Schlussnotierung des Vortags um den in Absatz 4 genannten Wert gefallen, so **kann** die für diesen Handelsplatz zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats **prüfen**, ob es angebracht ist, am Handelsplatz den Leerverkauf des betreffenden Finanzinstruments für natürliche oder juristische Personen zu verbieten oder zu beschränken oder Transaktionen mit diesem Finanzinstrument am Handelsplatz anderweitig zu beschränken, um einen ungeordneten Kursverfall des Finanzinstruments zu verhindern.

Or. en

Begründung

Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates dies für angebracht hält, sollte sie ermuntert werden, ihre eigenen Volatilitätskontrollen zu betätigen, die so gestaltet sind, dass die Ausführung ausgesetzt werden kann, wenn extrem heftige Kursbewegungen bei einer Aktie auftreten. Allerdings sei angemerkt, dass Leerverkäufe nicht nur deshalb verboten werden sollten, weil der Preis eines Wertpapiers mehr als ein bestimmter Prozentsatz gefallen ist, denn die Volatilität bei einigen Aktien ist sehr viel größer als bei anderen, und starke Kursverluste können als Folge einer ganzen Reihe legitimer Gründe auftreten.

Änderungsantrag 468
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ist der Kurs eines Finanzinstruments an einem Handelsplatz innerhalb eines einzigen Handelstages im Vergleich zur Schlussnotierung des Vortags um den in

Geänderter Text

1. Ist der Kurs eines Finanzinstruments an einem Handelsplatz innerhalb eines einzigen Handelstages im Vergleich zur Schlussnotierung des Vortags um den in

Absatz 4 genannten Wert gefallen, so **prüft** die für diesen Handelsplatz zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, ob es angebracht ist, am Handelsplatz den Leerverkauf des betreffenden Finanzinstruments für natürliche oder juristische Personen zu verbieten oder zu beschränken oder Transaktionen mit diesem Finanzinstrument am Handelsplatz anderweitig zu beschränken, um einen ungeordneten Kursverfall des Finanzinstruments zu verhindern.

Absatz 4 genannten Wert gefallen, so **kann** die für diesen Handelsplatz zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats **prüfen**, ob es angebracht ist, am Handelsplatz den Leerverkauf des betreffenden Finanzinstruments für natürliche oder juristische Personen zu verbieten oder zu beschränken oder Transaktionen mit diesem Finanzinstrument am Handelsplatz anderweitig zu beschränken, um einen ungeordneten Kursverfall des Finanzinstruments zu verhindern.

Or. en

Begründung

Den zuständigen Behörden sollte es freistehen zu entscheiden, unter welchen Umständen sie temporäre Handelsbeschränkungen (circuit breaker) in Betracht ziehen wollen, so lange der Preisverfall mindestens 10 % beträgt.

Änderungsantrag 469 **Syed Kamall**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Kommt die zuständige Behörde nach der Prüfung gemäß Unterabsatz 1 zu dem Schluss, dass dies angebracht ist, so **verbietet oder beschränkt** sie im Falle von Aktien oder Schuldtiteln den Leerverkauf am Handelsplatz und **beschränkt sie** im Falle anderer Arten von Finanzinstrumenten Transaktionen mit dem betreffenden Finanzinstrument am Handelsplatz.

Geänderter Text

Kommt die zuständige Behörde nach der Prüfung gemäß Unterabsatz 1 zu dem Schluss, dass dies angebracht ist, so **kann** sie im Falle von Aktien oder Schuldtiteln den Leerverkauf am Handelsplatz **verbieten oder beschränken** und im Falle anderer Arten von Finanzinstrumenten Transaktionen mit dem betreffenden Finanzinstrument am Handelsplatz **beschränken und ihre Gründe hierfür veröffentlichen**.

Or. en

Begründung

Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates dies für angebracht hält, sollte sie ermuntert werden, ihre eigenen Volatilitätskontrollen zu betätigen, die so gestaltet sind, dass die Ausführung ausgesetzt werden kann, wenn extrem heftige Kursbewegungen bei einer Aktie auftreten. Allerdings sei angemerkt, dass Leerverkäufe nicht nur deshalb verboten werden sollten, weil der Preis eines Wertpapiers mehr als ein bestimmter Prozentsatz gefallen ist, denn die Volatilität bei einigen Aktien ist sehr viel größer als bei anderen, und starke Kursverluste können als Folge einer ganzen Reihe legitimer Gründe auftreten.

Änderungsantrag 470 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Kommt die zuständige Behörde nach der Prüfung gemäß Unterabsatz 1 zu dem Schluss, dass dies angebracht ist, so **verbietet oder beschränkt** sie im Falle von Aktien oder Schuldtiteln den Leerverkauf am Handelsplatz und **beschränkt sie** im Falle anderer Arten von Finanzinstrumenten Transaktionen mit dem betreffenden Finanzinstrument am Handelsplatz.

Geänderter Text

Kommt die zuständige Behörde nach der Prüfung gemäß Unterabsatz 1 zu dem Schluss, dass dies angebracht ist, so **kann** sie im Falle von Aktien oder Schuldtiteln den Leerverkauf am Handelsplatz **verbieten oder beschränken** und im Falle anderer Arten von Finanzinstrumenten Transaktionen mit dem betreffenden Finanzinstrument am Handelsplatz **beschränken**.

Or. en

Begründung

Den zuständigen Behörden sollte es freistehen zu entscheiden, unter welchen Umständen sie temporäre Handelsbeschränkungen (circuit breaker) in Betracht ziehen wollen, so lange der Preisverfall mindestens 10 % beträgt.

Änderungsantrag 471 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Maßnahme gilt längstens bis zum Ende des auf den Handelstag des Kursverfalls folgenden Handelstags. **entfällt**

Or. en

Begründung

Den zuständigen Behörden sollte es freistehen zu entscheiden, unter welchen Umständen sie temporäre Handelsbeschränkungen (circuit breaker) in Betracht ziehen wollen, so lange der Preisverfall mindestens 10 % beträgt.

Änderungsantrag 472
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Maßnahme gilt längstens bis zum Ende des auf den Handelstag des Kursverfalls folgenden Handelstags. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 473
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Maßnahme gilt längstens bis zum Ende des auf den Handelstag des Kursverfalls folgenden Handelstags.

2. Die Maßnahme ist auf einen dem Ausmaß des Kurseinbruchs angemessenen Zeitraum zu beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 474
Thomas Händel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Maßnahme ***gilt längstens bis zum Ende des auf den Handelstag*** des Kursverfalls ***folgenden Handelstags***.

Geänderter Text

2. Die Maßnahme ***ist auf einen dem Ausmaß*** des Kursverfalls ***angemessenen Zeitraum zu beschränken***.

Or. de

Änderungsantrag 475
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Maßnahme gilt in Situationen oder vorbehaltlich von Ausnahmen, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

entfällt

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Den zuständigen Behörden sollte es freistehen zu entscheiden, unter welchen Umständen sie temporäre Handelsbeschränkungen (circuit breaker) in Betracht ziehen wollen, so lange der Preisverfall mindestens 10 % beträgt.

Änderungsantrag 476
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Wertminderung beträgt im Falle von Aktien 10 % oder mehr und im Falle anderer Arten von Finanzinstrumenten eine von der Kommission festzulegende Höhe.

entfällt

Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 und vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 37 und 38 die Wertminderung für andere Finanzinstrumente als Aktien unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Art von Finanzinstrumenten fest.

Or. en

Begründung

Den zuständigen Behörden sollte es freistehen zu entscheiden, unter welchen Umständen sie temporäre Handelsbeschränkungen (circuit breaker) in Betracht ziehen wollen, so lange der Preisverfall mindestens 10 % beträgt.

**Änderungsantrag 477
Burkhard Balz**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Wertminderung beträgt im Falle von Aktien 10 % oder mehr und im Falle anderer Arten von Finanzinstrumenten eine von der Kommission festzulegende Höhe.

4. Die Wertminderung wird von der ESA (ESMA) unter Berücksichtigung der Tatsache erarbeitet, dass es beträchtliche Unterschiede bei der Volatilität gibt.

Or. en

Änderungsantrag 478

Othmar Karas

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

4. Die Wertminderung **beträgt im Falle von Aktien 10 % oder mehr und im Falle anderer Arten von Finanzinstrumenten eine von der Kommission festzulegende Höhe.**

Geänderter Text

4. Die Wertminderung **wird von der ESA (ESMA) unter Berücksichtigung der Tatsache erarbeitet, dass es beträchtliche Unterschiede bei der Volatilität gibt.**

Or. en

**Änderungsantrag 479
Syed Kamall**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

4. Die Wertminderung **beträgt im Falle von Aktien 10 % oder mehr und im Falle anderer Arten von Finanzinstrumenten eine von der Kommission festzulegende Höhe.**

Geänderter Text

4. Die **Höhe der** Wertminderung **wird** von der **zuständigen Behörde auf Einzelfallbasis festgelegt.**

Or. en

Begründung

Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates dies für angebracht hält, sollte sie ermuntert werden, ihre eigenen Volatilitätskontrollen zu betätigen, die so gestaltet sind, dass die Ausführung ausgesetzt werden kann, wenn extrem heftige Kursbewegungen bei einer Aktie auftreten. Allerdings sei angemerkt, dass Leerverkäufe nicht nur deshalb verboten werden sollten, weil der Preis eines Wertpapiers mehr als ein bestimmter Prozentsatz gefallen ist, denn die Volatilität bei einigen Aktien ist sehr viel größer als bei anderen, und starke Kursverluste können als Folge einer ganzen Reihe legitimer Gründe auftreten.

**Änderungsantrag 480
Syed Kamall**

Vorschlag für eine Verordnung

PE456.805v02-00

86/112

AM\854948DE.doc

Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 und vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 37 und 38 die Wertminderung für andere Finanzinstrumente als Aktien unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Art von Finanzinstrumenten fest.

entfällt

Or. en

Begründung

Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates dies für angebracht hält, sollte sie ermuntert werden, ihre eigenen Volatilitätskontrollen zu betätigen, die so gestaltet sind, dass die Ausführung ausgesetzt werden kann, wenn extrem heftige Kursbewegungen bei einer Aktie auftreten. Allerdings sei angemerkt, dass Leerverkäufe nicht nur deshalb verboten werden sollten, weil der Preis eines Wertpapiers mehr als ein bestimmter Prozentsatz gefallen ist, denn die Volatilität bei einigen Aktien ist sehr viel größer als bei anderen, und starke Kursverluste können als Folge einer ganzen Reihe legitimer Gründe auftreten.

Änderungsantrag 481 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis zur Annahme technischer Regulierungsstandards übertragen, in denen die Methode zur Berechnung der Wertminderung von Aktien um 10 % sowie die Wertminderung in der von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegten Höhe beschrieben wird.

entfällt

Die in Unterabsatz 1 genannten Regulierungsstandards werden gemäß Artikel [7 bis 7d] der Verordnung (EU) Nr. .../... [ESMA-Verordnung]

angenommen.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Regulierungsstandards vor.

Or. en

Begründung

Den zuständigen Behörden sollte es freistehen zu entscheiden, unter welchen Umständen sie temporäre Handelsbeschränkungen (circuit breaker) in Betracht ziehen wollen, so lange der Preisverfall mindestens 10 % beträgt.

**Änderungsantrag 482
Syed Kamall**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis zur Annahme technischer Regulierungsstandards übertragen, in denen die Methode zur Berechnung der Wertminderung von Aktien um 10 % sowie die Wertminderung in der von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegten Höhe beschrieben wird. *entfällt*

Die in Unterabsatz 1 genannten Regulierungsstandards werden gemäß Artikel [7 bis 7d] der Verordnung (EU) Nr. .../... [ESMA-Verordnung] angenommen.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Regulierungsstandards vor.

Or. en

Begründung

Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates dies für angebracht hält, sollte sie ermuntert werden, ihre eigenen Volatilitätskontrollen zu betätigen, die so gestaltet sind, dass die Ausführung ausgesetzt werden kann, wenn extrem heftige Kursbewegungen bei einer Aktie auftreten. Allerdings sei angemerkt, dass Leerverkäufe nicht nur deshalb verboten werden sollten, weil der Preis eines Wertpapiers mehr als ein bestimmter Prozentsatz gefallen ist, denn die Volatilität bei einigen Aktien ist sehr viel größer als bei anderen, und starke Kursverluste können als Folge einer ganzen Reihe legitimer Gründe auftreten.

Änderungsantrag 483 **Syed Kamall**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis zur Annahme technischer Regulierungsstandards übertragen, in denen die Methode zur Berechnung der Wertminderung von Aktien um 10 % sowie die Wertminderung in der von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegten Höhe beschrieben wird. **entfällt**

Or. en

Begründung

Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates dies für angebracht hält, sollte sie ermuntert werden, ihre eigenen Volatilitätskontrollen zu betätigen, die so gestaltet sind, dass die Ausführung ausgesetzt werden kann, wenn extrem heftige Kursbewegungen bei einer Aktie auftreten. Allerdings sei angemerkt, dass Leerverkäufe nicht nur deshalb verboten werden sollten, weil der Preis eines Wertpapiers mehr als ein bestimmter Prozentsatz gefallen ist, denn die Volatilität bei einigen Aktien ist sehr viel größer als bei anderen, und starke Kursverluste können als Folge einer ganzen Reihe legitimer Gründe auftreten.

Änderungsantrag 484 **Syed Kamall**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Regulierungsstandards vor.

entfällt

Or. en

Begründung

Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates dies für angebracht hält, sollte sie ermuntert werden, ihre eigenen Volatilitätskontrollen zu betätigen, die so gestaltet sind, dass die Ausführung ausgesetzt werden kann, wenn extrem heftige Kursbewegungen bei einer Aktie auftreten. Allerdings sei angemerkt, dass Leerverkäufe nicht nur deshalb verboten werden sollten, weil der Preis eines Wertpapiers mehr als ein bestimmter Prozentsatz gefallen ist, denn die Volatilität bei einigen Aktien ist sehr viel größer als bei anderen, und starke Kursverluste können als Folge einer ganzen Reihe legitimer Gründe auftreten.

Änderungsantrag 485 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Maßnahmen nach Artikel 16 bis 18 gelten zunächst für die Dauer von höchstens drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der in Artikel 21 genannten Bekanntmachung.

Eine Maßnahme kann um jeweils weitere höchstens drei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Maßnahme weiterhin vorliegen. Wird die Maßnahme nach Ablauf dieser drei Monate nicht verlängert, tritt sie automatisch außer Kraft.

Or. en

Begründung

In Artikel 20 sollte klargestellt werden, dass eine Maßnahme außer Kraft tritt, es sei denn, sie wird nach dieser Vorschrift verlängert, und dass sie nur verlängert werden darf, wenn es immer noch Gründe für die Maßnahme gibt.

Änderungsantrag 486
Syed Kamall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Jede Maßnahme dieser Art kann um jeweils weitere höchstens drei Monate verlängert werden.

Geänderter Text

Jede Maßnahme dieser Art kann um jeweils weitere höchstens drei Monate verlängert werden, **wenn die Gründe für die Maßnahme weiterhin vorliegen. Wird die Maßnahme nach Ablauf dieser drei Monate nicht verlängert, tritt sie automatisch außer Kraft.**

Or. en

Begründung

In Artikel 20 sollte klargestellt werden, dass eine Maßnahme außer Kraft tritt, es sei denn, sie wird nach dieser Vorschrift verlängert, und dass sie nur verlängert werden darf, wenn es immer noch Gründe dafür gibt, diese Maßnahme nach diesen Verordnungen zu ergreifen.

Änderungsantrag 487
Thomas Händel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Jede Maßnahme dieser Art kann um **jeweils weitere höchstens drei Monate** verlängert werden.

Geänderter Text

Jede Maßnahme dieser Art kann um **eine der Schwere der Marktstörung angemessene Frist** verlängert werden.

Or. de

Änderungsantrag 488
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Jede Maßnahme dieser Art kann um **jeweils weitere höchstens drei Monate** verlängert werden.

Geänderter Text

Jede Maßnahme dieser Art kann um **eine der Schwere der Marktstörung angemessene Frist** verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 489
Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nachdem die ESA (ESMA) durch eine zuständige Behörde darüber unterrichtet wurde, dass diese beabsichtigt, am Handelsplatz den Leerverkauf des Finanzinstruments für natürliche oder juristische Personen zu verbieten oder zu beschränken oder Transaktionen mit diesem Finanzinstrument am Handelsplatz anderweitig gemäß Artikel 19 zu beschränken, um einen ungeordneten Kursverfall des Finanzinstruments zu verhindern, kann sie die notwendigen Maßnahmen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ergreifen.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung ist notwendig, um der ESMA eine Koordinierungsrolle einzuräumen, wenn das betreffende Finanzinstrument auf mehreren Handelsplätzen in Europa gehandelt wird, wobei jeder durch seine eigene zuständige Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.

Änderungsantrag 490

Robert Goebbels

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Werden von einer zuständigen Behörde Maßnahmen vorgeschlagen oder ergriffen, die der in Absatz 2 genannten Stellungnahme der ESMA zuwiderlaufen, oder wird das Ergreifen von Maßnahmen entgegen der nach dem genannten Absatz abgegebenen Stellungnahme der ESMA von einer zuständigen Behörde abgelehnt, so veröffentlicht die betreffende zuständige Behörde auf ihrer Website umgehend eine Bekanntmachung, in der sie die Gründe für ihr Vorgehen vollständig darlegt.

Geänderter Text

3. Gelangt die ESA (ESMA) zu dem Schluss, dass eine Maßnahme auf der Ebene der Union eingeführt werden sollte, ist ihre Entscheidung für die zuständigen Behörden verbindlich.

Or. en

Begründung

Die ESMA sollte über die Befugnis verfügen, Maßnahmen auf der Ebene der Union einzuführen.

**Änderungsantrag 491
Syed Kamall**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24**

Vorschlag der Kommission

Artikel 24

Eingriffsbefugnisse der ESMA

1. Gemäß Artikel [6a Absatz 5] der Verordnung (EU) Nr. .../.... [ESMA-Verordnung] ergreift die ESMA, sofern alle Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

Geänderter Text

entfällt

a) Sie fordert natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in einem bestimmten Finanzinstrument oder einer bestimmten Art von Finanzinstrumenten halten, auf, dies einer zuständigen Behörde zu melden oder der Öffentlichkeit die Einzelheiten jeder derartigen Position offenzulegen;

b) sie verhängt ein Verbot oder Bedingungen für den Eintritt einer natürlichen oder juristischen Person in einen Leerverkauf oder eine Transaktion, durch die ein Finanzinstrument geschaffen wird oder die sich auf ein Finanzinstrument bezieht und deren Wirkung oder eine deren Wirkungen darin besteht, dass die natürliche oder juristische Person im Falle eines Kurs- oder Wertverlusts eines anderen Finanzinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt;

c) sie beschränkt den Eintritt natürlicher oder juristischer Personen in Transaktionen mit Credit Default Swaps für eine Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union oder beschränkt den Wert der ungedeckten Positionen in Credit Default Swaps, die eine natürliche oder juristische Person für eine Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union eingehen darf;

d) sie untersagt natürlichen oder juristischen Personen den Eintritt in Transaktionen, die sich auf ein Finanzinstrument beziehen, oder beschränkt den Wert der Transaktionen, die mit dem Finanzinstrument eingegangen werden dürfen.

Eine Maßnahme kann auf bestimmte Situationen beschränkt oder Ausnahmen unterworfen werden, die von den jeweils zuständigen Behörden festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

2. Die ESMA fasst einen Beschluss gemäß Absatz 1 nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die unter Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Maßnahmen bedrohen die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union und die Auswirkungen sind grenzübergreifend;

b) eine oder mehrere zuständige Behörden haben keine Maßnahmen ergriffen, um der Bedrohung zu begegnen, oder die ergriffenen Maßnahmen werden der Bedrohung nicht gerecht.

3. Beim Ergreifen von Maßnahmen nach Absatz 1 berücksichtigt die ESMA, inwieweit die Maßnahme

a) die Bedrohung für die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines Teils davon in der Union signifikant verringert oder die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Überwachung der Bedrohung signifikant verbessert;

b) keine Gefahr der Aufsichtsarbitrage entstehen lässt;

c) die Effizienz der Finanzmärkte im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, etwa durch Verringerung der Liquidität dieser Märkte oder Schaffung von Unsicherheit für die Marktteilnehmer.

Haben eine oder mehrere zuständige Behörden eine Maßnahme nach Artikel 16, 17 oder 18 ergriffen, kann die ESMA die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ergreifen, ohne die in Artikel 23 vorgesehene Stellungnahme abzugeben.

4. Bevor die ESMA die Verhängung oder

Verlängerung von Maßnahmen nach Absatz 1 beschließt, konsultiert sie gegebenenfalls den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und andere einschlägige Behörden.

5. Bevor die ESMA die Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 beschließt, unterrichtet sie die zuständigen Behörden über die von ihr vorgeschlagene Maßnahme. Die Unterrichtung umfasst Einzelheiten der vorgeschlagenen Maßnahmen, die Art der betroffenen Finanzinstrumente und Transaktionen, Belege für die Gründe der Maßnahmen und den Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens.

6. Die Unterrichtung erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Inkrafttreten der Maßnahme oder ihrer Verlängerung. Kann die 24-Stunden-Frist nicht eingehalten werden, kann die ESMA die Unterrichtung im Ausnahmefall weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Inkrafttreten der Maßnahme vornehmen.

7. Die ESMA gibt auf ihrer Website jeden Beschluss zur Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 bekannt. Die Bekanntmachung enthält mindestens folgende Angaben:

a) die verhängten Maßnahmen einschließlich Instrumenten und Transaktionsart, für die sie gelten, sowie Dauer der Maßnahmen,

b) die Gründe, warum die ESMA die Verhängung der Maßnahmen für notwendig hält, einschließlich Belegen dafür.

8. Eine Maßnahme tritt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung oder einem darin genannten späteren Zeitpunkt in Kraft und gilt nur für Transaktionen, die nach Inkrafttreten der Maßnahme eingegangen werden.

9. Die ESMA überprüft ihre gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber alle drei Monate. Wird ein Maßnahme nach Ablauf dieser drei Monaten nicht verlängert, tritt sie automatisch außer Kraft. Für die Erneuerung von Maßnahmen finden die Absätze 2 bis 8 Anwendung.

10. Eine gemäß diesem Artikel beschlossene Maßnahme der ESMA erhält Vorrang vor allen etwaigen früheren Maßnahmen einer zuständigen Behörde nach Abschnitt 1.

Or. en

Begründung

Dies geht über die Befugnisse hinaus, die der ESMA in KOM(2009)503 übertragen wurden. Die Rolle der ESMA sollte auf die Koordinierung nach Artikel 23 beschränkt sein. Es ist nicht sachgerecht, dass die ESMA unmittelbar eingreifen kann, um natürlichen oder juristischen Personen Pflichten zu übertragen. Hierdurch würde der ESMA ein beträchtlicher Ermessensspielraum mit allgemeiner Geltung in einem sehr sensiblen Politikbereich eingeräumt, was nicht durch den Vertrag gedeckt ist.

Änderungsantrag 492 Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie fordert natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in **einem bestimmten Finanzinstrument oder einer bestimmten Art von Finanzinstrumenten** halten, auf, dies einer zuständigen Behörde zu melden oder der Öffentlichkeit die Einzelheiten jeder derartigen Position offenzulegen;

Geänderter Text

a) Sie fordert natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in **einer zum Handel an einem Handelsplatz zugelassenen Aktie** halten, auf, dies einer zuständigen Behörde zu melden oder der Öffentlichkeit die Einzelheiten jeder derartigen Position **bei Überschreitung der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Schwellenwerte** offenzulegen;

Or. en

Union oder beschränkt den Wert der ungedeckten Positionen in Credit Default Swaps, die eine natürliche oder juristische Person für eine Obligation eines Mitgliedstaats **oder** der Union eingehen darf;

oder einer systemisch relevanten Institution, die in der Union ansässig oder niedergelassen ist, oder beschränkt den Wert der ungedeckten Positionen in Credit Default Swaps, die eine natürliche oder juristische Person für eine Obligation eines Mitgliedstaats, der Union **oder einer systemisch relevanten Institution, die in der Union ansässig oder niedergelassen ist**, eingehen darf;

Or. de

Änderungsantrag 495
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) sie untersagt natürlichen oder juristischen Personen den Eintritt in Transaktionen, die sich auf ein Finanzinstrument beziehen, oder beschränkt den Wert der Transaktionen, die mit dem Finanzinstrument eingegangen werden dürfen.

entfällt

Or. en

Begründung

Durch Buchstabe d sollen wohl CDS aufgenommen werden, was aber in der Form, in der dies formuliert ist, nicht akzeptiert werden kann.

Änderungsantrag 496
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine Maßnahme kann auf bestimmte Situationen beschränkt oder Ausnahmen unterworfen werden, die von den **jeweils** zuständigen Behörden festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

Eine Maßnahme kann auf bestimmte Situationen beschränkt oder Ausnahmen unterworfen werden, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Es ist wohl notwendig, Ausnahmen für Market-Maker und Primärhändler vorzusehen. Der Text wurde verändert, weil es wohl die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sein werden, die festlegen, wer als Market-Maker in ihrem Land gelten kann.

Änderungsantrag 497

Alfredo Pallone, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Bevor die ESMA die Verhängung oder Verlängerung von Maßnahmen nach Absatz 1 beschließt, konsultiert sie **gegebenenfalls** den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und andere einschlägige **Behörden**.

Geänderter Text

4. Bevor die **ESA (ESMA)** die Verhängung oder Verlängerung von Maßnahmen nach Absatz 1 beschließt, konsultiert sie den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und **gegebenenfalls** andere einschlägige **Stellen**.

Or. en

Begründung

Wegen der Tatsache, dass der Beschluss der ESMA, eine Maßnahme gegen Leerverkäufe einzuführen, Auswirkungen auf die Finanzstabilität hat, wäre es wohl sachgerecht, immer eine Stellungnahme des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zu fordern.

Änderungsantrag 498

Syed Kamall

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25

entfällt

Abgrenzung ungünstiger Ereignisse oder Entwicklungen

Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 und vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 37 und 38 Maßnahmen, in denen festgelegt wird, welche Kriterien und Faktoren die zuständigen Behörden und die ESMA bei der Entscheidung, ob ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen im Sinne der Artikel 16, 17, 18 und 23 und Bedrohungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a vorliegen, zu berücksichtigen haben.

Or. en

Begründung

Es ist weder möglich noch angebracht zu versuchen, im Voraus alle Kriterien und Faktoren vorzugeben, die dazu führen können, dass eine zuständige Behörde zu der Auffassung gelangt, dass es zu ungünstigen Ereignissen oder Entwicklungen gekommen ist. Es liegt in der Natur des Notfalls, dass er als Ergebnis unvorhergesehener Umstände eintritt, und die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung in eine Stufe 2-Rechtsvorschrift wird die Fähigkeit der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, geeignete Maßnahmen in einem Notfall zu treffen.

Änderungsantrag 499 **Syed Kamall**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 28 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ESMA kann auf Antrag einer oder mehrerer zuständiger Behörden oder auf eigene Initiative eine Untersuchung über eine bestimmte Frage oder Praxis im Zusammenhang mit Leerverkäufen oder Credit Default Swaps durchführen, um zu

Die **ESA** (ESMA) kann auf Antrag einer oder mehrerer zuständiger Behörden, **des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission** oder auf eigene Initiative eine Untersuchung über eine bestimmte Frage oder Praxis im Zusammenhang mit

prüfen, ob die betreffende Frage oder Praxis eine potenzielle Bedrohung für die **Finanzstabilität oder das Marktvertrauen** in der Union darstellt.

Leerverkäufen oder Credit Default Swaps durchführen, um zu prüfen, ob die betreffende Frage oder Praxis eine potenzielle Bedrohung für die **Stabilität des Finanzsystems** in der Union darstellt, **und den betreffenden zuständigen Behörden geeignete Empfehlungen für Maßnahmen geben zu können.**

Or. en

Begründung

Die Befugnis muss mit Artikel 22 Absatz 4 der ESMA-Verordnung übereinstimmen: „Die Behörde kann auf Ersuchen einer oder mehrerer zuständiger Behörden, des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission oder von Amts wegen eine Untersuchung in Bezug auf eine bestimmte Art von Finanztätigkeit, Produkt oder Verhaltensweise durchführen, um die davon ausgehende potenzielle Bedrohung der Integrität der Finanzmärkte oder der Stabilität des Finanzsystems beurteilen zu können und den betreffenden zuständigen Behörden geeignete Empfehlungen für Maßnahmen geben zu können.“

Änderungsantrag 500 **Syed Kamall**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 28 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die ESMA veröffentlicht einen Bericht, in dem sie ihre Ergebnisse darlegt und gegebenenfalls Empfehlungen zu der betreffenden Frage oder Praxis abgibt.

Geänderter Text

Die **ESA** (ESMA) veröffentlicht **binnen drei Monaten nach Einleitung der Untersuchung** einen Bericht, in dem sie ihre Ergebnisse darlegt und gegebenenfalls Empfehlungen zu der betreffenden Frage oder Praxis abgibt.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die ESMA rechenschaftspflichtig ist und dass der Bericht frühzeitig veröffentlicht wird.

Änderungsantrag 501
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Alle natürlichen oder juristischen Personen, die für die zuständige Behörde oder für eine Behörde oder natürliche oder juristische Person, an die die zuständige Behörde Aufgaben delegiert hat, tätig sind oder waren, einschließlich der von der zuständigen Behörde beauftragten Rechnungsprüfer und Sachverständigen, sind an das Berufsgeheimnis gebunden. **Unter das Berufsgeheimnis fallende** Informationen dürfen an keine andere natürliche oder juristische Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, dies ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.

Geänderter Text

1. Alle natürlichen oder juristischen Personen, die für die zuständige Behörde oder für eine Behörde oder natürliche oder juristische Person, an die die zuständige Behörde Aufgaben delegiert hat, tätig sind oder waren, einschließlich der von der zuständigen Behörde beauftragten Rechnungsprüfer und Sachverständigen, sind an das Berufsgeheimnis gebunden. **Vertrauliche** Informationen dürfen an keine andere natürliche oder juristische Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, dies ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.

Or. en

Begründung

Es ist besser, erst festzulegen, welche Informationen vertraulich sind, und erst dann zu bestimmen, dass die Informationen auch unter das Berufsgeheimnis fallen. Es ist wohl übertrieben zuzulassen, dass alle Informationen automatisch vertraulich sind, denn einige Informationen, die zwischen zuständigen Behörden ausgetauscht werden, könnten durchaus harmlos sein.

Änderungsantrag 502
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Alle im Rahmen dieser Verordnung zwischen zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen **gelten** als vertraulich, es sein denn, ihre Weitergabe

Geänderter Text

2. Alle im Rahmen dieser Verordnung zwischen zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, **die Geschäfts- oder Betriebsbedingungen und**

wird von den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Übermittlung für zulässig erklärt oder ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.

andere wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, haben bis zu 20 Jahre lang als vertraulich zu gelten und unter das Berufsgeheimnis zu fallen, es sein denn, ihre Weitergabe wird von den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Übermittlung für zulässig erklärt oder ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.

Or. en

Begründung

Es ist besser, erst festzulegen, welche Informationen vertraulich sind, und erst dann zu bestimmen, dass die Informationen auch unter das Berufsgeheimnis fallen. Es ist wohl übertrieben zuzulassen, dass alle Informationen automatisch vertraulich sind, denn einige Informationen, die zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden, könnten durchaus harmlos sein.

Änderungsantrag 503 Syed Kamall

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde setzt die ESMA über jeden Antrag nach Unterabsatz 1 in Kenntnis. ***Ermittlungen oder Prüfungen mit grenzübergreifender Wirkung werden von der ESMA koordiniert.***

Geänderter Text

Die zuständige Behörde setzt die ***ESA*** (ESMA) über jeden Antrag nach Unterabsatz 1 in Kenntnis.

Or. en

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, warum die ESMA gebraucht würde, um für eine Koordinierung von Ermittlungen oder Prüfungen mit grenzübergreifender Wirkung zu sorgen. Die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden ist in diesem Bereich schon gang und gäbe. Die einzige Rolle, die man von der ESMA verlangen sollte, ist diejenige in dem Fall, dass eine Regulierungsbehörde unter Verstoß gegen diese Verordnung nicht kooperiert.

Änderungsantrag 504
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde setzt die ESMA über jeden Antrag nach Unterabsatz 1 in Kenntnis. Ermittlungen oder Prüfungen mit grenzübergreifender Wirkung werden von der ESMA koordiniert.

Geänderter Text

Die zuständige Behörde setzt die **ESA** (ESMA) über jeden Antrag nach Unterabsatz 1 in Kenntnis. Ermittlungen oder Prüfungen mit grenzübergreifender Wirkung werden von der **ESA (ESMA) auf Ersuchen einer zuständigen Behörde** koordiniert.

Or. en

Begründung

Es ist nicht notwendig, dass die ESMA Ermittlungen koordiniert, wenn die zuständigen Behörden dies selbst bewerkstelligen können.

Änderungsantrag 505
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden **schließen** mit zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit zuständigen Behörden in Drittländern, die Durchsetzung von Verpflichtungen aus dieser Verordnung in Drittländern und das Ergreifen vergleichbarer Maßnahmen durch die zuständigen Behörden zur Ergänzung der gemäß Kapitel V ergriffenen Maßnahmen.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden **bemühen sich nach besten Kräften darum**, mit zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit zuständigen Behörden in Drittländern, die Durchsetzung von Verpflichtungen aus dieser Verordnung in Drittländern und das Ergreifen vergleichbarer Maßnahmen durch die zuständigen Behörden zur Ergänzung der gemäß Kapitel V ergriffenen Maßnahmen **zu schließen**.

Or. en

Begründung

Hierdurch wird der Text verbessert, denn ansonsten würden die zuständigen Behörden verpflichtet, Kooperationsvereinbarungen zu schließen, ohne dass klar wäre, was geschieht, wenn sie dies nicht tun. Es sollte auch klargestellt werden, dass Kooperationsvereinbarungen nicht dazu führen dürfen, dass die Mitgliedstaaten Verpflichtungen eingehen zum Beispiel das Ergreifen von Maßnahmen auf Gegenseitigkeit –, da dies zu einem Verstoß gegen die Verfassungen der Mitgliedstaaten und diese Verordnung führen könnte.

Änderungsantrag 506 **Olle Schmidt**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die ESMA koordiniert die Ausarbeitung von **Kooperationsvereinbarungen** zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den jeweils zuständigen Behörden von Drittländern. Zu diesem Zweck erstellt die ESMA eine Mustervereinbarung, die die zuständigen Behörden verwenden können.

Geänderter Text

Die **ESA** (ESMA) koordiniert die Ausarbeitung von **Vorkehrungen für die Zusammenarbeit** zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den jeweils zuständigen Behörden von Drittländern. Zu diesem Zweck erstellt die **ESA** (ESMA) eine Mustervereinbarung, die die zuständigen Behörden verwenden können.

Or. en

Begründung

Hierdurch wird der Text verbessert, denn ansonsten würden die zuständigen Behörden verpflichtet, Kooperationsvereinbarungen zu schließen, ohne dass klar wäre, was geschieht, wenn sie dies nicht tun. Es sollte auch klargestellt werden, dass Kooperationsvereinbarungen nicht dazu führen dürfen, dass die Mitgliedstaaten Verpflichtungen eingehen zum Beispiel das Ergreifen von Maßnahmen auf Gegenseitigkeit –, da dies zu einem Verstoß gegen die Verfassungen der Mitgliedstaaten und diese Verordnung führen könnte.

Änderungsantrag 507 **Olle Schmidt**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 32 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die zuständigen Behörden schließen Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittländern nur, wenn der Schutz des Berufsgeheimnisses hinsichtlich der betroffenen Informationen mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach Artikel 29 gefordert. Ein derartiger Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufgaben dieser zuständigen Behörden dienen.

3. Die zuständigen Behörden dürfen keine Vorkehrungen für die Zusammenarbeit mit Drittländern treffen, die zu anderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten als die Bereitstellung von Informationen führen. Vorkehrungen für die Zusammenarbeit beim Informationsaustausch werden nur getroffen, wenn der Schutz des Berufsgeheimnisses hinsichtlich der betroffenen Informationen mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach Artikel 29 gefordert. Ein derartiger Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufgaben dieser zuständigen Behörden dienen.

Or. en

Begründung

Hierdurch wird der Text verbessert, denn ansonsten würden die zuständigen Behörden verpflichtet, Kooperationsvereinbarungen zu schließen, ohne dass klar wäre, was geschieht, wenn sie dies nicht tun. Es sollte auch klargestellt werden, dass Kooperationsvereinbarungen nicht dazu führen dürfen, dass die Mitgliedstaaten Verpflichtungen eingehen zum Beispiel das Ergreifen von Maßnahmen auf Gegenseitigkeit –, da dies zu einem Verstoß gegen die Verfassungen der Mitgliedstaaten und diese Verordnung führen könnte.

Änderungsantrag 508 **Olle Schmidt**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 34 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sind die Bedingungen des Artikels 25 oder 26 der Richtlinie 95/46/EG erfüllt, dürfen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats Daten und die Auswertung von Daten im Einzelfall gegenüber einem Drittland offenlegen. Die zuständige

Sind die Bedingungen des Artikels 25 oder 26 der Richtlinie 95/46/EG erfüllt, dürfen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats Daten und die Auswertung von Daten im Einzelfall gegenüber einem Drittland offenlegen. Die zuständige

Behörde des Mitgliedstaats muss überzeugt sein, dass die Weitergabe für die Zwecke dieser Verordnung notwendig ist. Das Drittland **gibt** die Daten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Mitgliedstaats an ein anderes Drittland **weiter**.

Behörde des Mitgliedstaats muss überzeugt sein, dass die Weitergabe für die Zwecke dieser Verordnung notwendig ist. **Die Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn das Drittland gewährleistet, dass** die Daten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Mitgliedstaats an ein anderes Drittland **weitergegeben werden**.

Or. en

Begründung

Hierdurch wird eine Verbesserung vorgeschlagen, denn es ist wohl nicht sachgemäß, dass in der Verordnung selbst dem Drittland eine Verpflichtung übertragen wird.

Änderungsantrag 509 **Olle Schmidt**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 34 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats legt die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erhaltenen Informationen nur dann gegenüber einer zuständigen Behörde eines Drittlandes offen, wenn sie die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde erhalten hat, von der die Informationen übermittelt wurden, und die Informationen lediglich zu den Zwecken offen gelegt werden, für die die zuständige Behörde gegebenenfalls ihre Zustimmung erteilt hat.

Geänderter Text

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats legt die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erhaltenen Informationen, **die gemäß Artikel 29 als vertraulich eingestuft sind**, nur dann gegenüber einer zuständigen Behörde eines Drittlandes offen, wenn sie die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde erhalten hat, von der die Informationen übermittelt wurden, und die Informationen lediglich zu den Zwecken offen gelegt werden, für die die zuständige Behörde gegebenenfalls ihre Zustimmung erteilt hat.

Or. en

Begründung

Es ist besser, erst festzulegen, welche Informationen vertraulich sind (siehe Vorschlag hinsichtlich Artikel 29), und erst dann zu bestimmen, dass die Informationen auch unter das

Berufsgeheimnis fallen.

Änderungsantrag 510
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **legen** Regeln für administrative Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die festgelegten Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

Auf der Grundlage von Leitlinien, die von der ESA (ESMA) erlassen werden, und unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission zum Thema „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor“ legen die Mitgliedstaaten Regeln für administrative Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die festgelegten Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 511
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen Regeln für administrative Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen ***im Einklang mit den Grundprinzipien ihres nationalen Rechts*** Regeln für administrative Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden, und ergreifen alle

Die festgelegten Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die festgelegten Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Begründung

Dieser Artikel bedarf einer Klarstellung, um eine Auslegung zu verhindern, die gegen die in den Verfassungen der Mitgliedstaaten verankerten Grundprinzipien verstößt.

Änderungsantrag 512 **Robert Goebbels**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 35 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens zum [1. Juli 2012] mit und melden ihr unverzüglich alle spätere Änderungen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten teilen **ESA (ESMA)** **und** der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens zum [1. Juli 2012] mit und melden ihr unverzüglich alle spätere Änderungen.

Or. en

Änderungsantrag 513 **Markus Ferber**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 40 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erstattet dem Rat **und dem Europäischen Parlament** bis zum 30. Juni **2014** im Lichte der Gespräche mit den zuständigen Behörden und der ESMA Bericht über:

Geänderter Text

Die Kommission erstattet **dem Europäischen Parlament und** dem Rat bis zum 30. Juni **2013** im Lichte der Gespräche mit den zuständigen Behörden und der **ESA (ESMA)** Bericht über:

Or. en

Begründung

Die Regelungen über die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit in Artikel 7 können starke Auswirkungen auf die Tätigkeit der Finanzmärkte haben, und es ist unbedingt erforderlich, dass sie zu nächster Gelegenheit überarbeitet werden, um zu prüfen, ob sie sachgerecht sind.

Änderungsantrag 514
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Angemessenheit der
Berichterstattung und der Schwellen für die
Offenlegung ***gegenüber der Öffentlichkeit***
gemäß den Artikeln 5, 7 und 8,

Geänderter Text

a) die Angemessenheit der
Berichterstattung und der Schwellen für die
Offenlegung gemäß den Artikeln 5 und 8,

Or. en

Begründung

Die Regelungen über die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit in Artikel 7 können starke Auswirkungen auf die Tätigkeit der Finanzmärkte haben, und es ist unbedingt erforderlich, dass sie zu nächster Gelegenheit überarbeitet werden, um zu prüfen, ob sie sachgerecht sind.

Änderungsantrag 515
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

***aa) die Angemessenheit der Anforderung
der Offenlegung gegenüber der
Öffentlichkeit und der Anforderung der
Offenlegung sowie der Schwellen für die
Offenlegung gemäß Artikel 7 unter
besonderer Beachtung ihrer Wirkung auf
die Liquidität und Volatilität von
Finanzmärkten,***

Geänderter Text

Begründung

Die Regelungen über die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit in Artikel 7 können starke Auswirkungen auf die Tätigkeit der Finanzmärkte haben, und es ist unbedingt erforderlich, dass sie zu nächster Gelegenheit überarbeitet werden, um zu prüfen, ob sie sachgerecht sind.

Änderungsantrag 516
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der ESA (ESMA) harmonisierte Regeln für administrative Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden.